



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2016
(OR. en)

6298/16
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0037 (NLE)

ACP 30
WTO 38
COAFCR 38
RELEX 119

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

ANHANG III(a)

WPA-ENTWICKLUNGSMATRIX 11. SEPTEMBER 2015

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Nordkorridor Nr. 1 (Mombasa-Malaba-Katuna)	Ausbau des Hafens von Mombasa (MPDP)	Kenia	Burundi, Uganda, Ruanda und Tansania	Durchführbarkeitsstudien und Detaillentwürfe abgeschlossen; Phase 1 im Gange und für Phase 2 Finanzierung verfügbar	1375,00	-	-	885,00	690,00	5 Jahre	Modernisierung der Infrastruktur des Hafens, um das Anlegen größerer Schiffe zu ermöglichen und den Handel auszuweiten – einschließlich Bau des neuen Containerterminals Liegeplatz 23 für 300 Mio. USD. Umwandlung der herkömmlichen Frachtliegeplätze 11 bis 14 in Containerliegeplätze für 73 Mio. USD. Verlagerung des Ölterminals Kipevu für 152 Mio. USD. Bau des Freihafens Dongo Kundu für 300 Mio. USD. Ausbaggern des Kanals für 60 Mio. USD.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Ammerkungen
Trockenhafen Voi	Kenia	Burundi, Uganda, Ruanda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie durchgeführt	104,00					81,12	4 Jahre	Zur Entlastung des Hafens Mombasa und als regionaler Transitspunkt. 39 ha Land verfügbar.
Bau eines zentralen Umschlagplatzes für ContainerSchiffe	Tansania/Sansibar	Kenia, Uganda	Projektstudie bereits abgeschlossen	212,00						5 Jahre	Zur Verbesserung des Umschlages und der Anbindung entlang der Küste der OAG und an die Inland-Containerterminals
Ausbau des Hafens Kisumu und anderer Häfen am Viktoriasee											
Aufbau eines neuen Verkehrskorridors von Lamu nach Äthiopien und Südsudan	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	Eingeleitet	22 000,00				30,00	21 170,00	5 Jahre	Bau des Hafens Lamu, eines Straßennetzes, von 3 internationalen Flughäfen, einer Ölraffinerie, einer Pipeline und von 3 Badeorten für eine effiziente Eisenbahnverbindung vom Hafen Lamu nach Südsudan und Äthiopien

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Erweiterung des Hafenbeckens und Bau eines Containerterminals im Hafen Bujumbura	Burundi	Burundi, Tansania und Ruanda	Durchführbarkeitsstudien fertiggestellt	19,00	-	-	-	19,00	14,82		Projekt ermöglicht den Bau von Wellenbrechern am Eingang des Hafens Bujumbura und die Sanierung des Ölterminals
Bau einer Schiffswerft am Hafen Bujumbura	Burundi	Kenia, Tansania, Uganda, Ruanda	Durchführbarkeitstudie verfügbar (innerhalb des Hafen-Masterplans)	7,00	-	-	-	7,00	5,46		Verbesserung des Equipment Handling, Bau einer Lagerhalle, Erweiterung der Hafenanlagen, Bau eines neuen Gebäudes der Hafenbehörden. Kosten stehen noch nicht fest. Renovierung der Flotte, Bau neuer Schiffe, Verbesserung der Navigationssicherheit.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalenter in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Bau des Hafens Bukasa und von Schiffen zur Anbindung an den Hafen Mwanza in Tansania	Uganda	Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie noch durchzuführen	300,00	-	-	-	300,00	234,00	5 Jahre
Einrichtung von Container-Off-Dock-Depots in Mombasa und Daressalam	Ruanda	Ruanda, Burundi, Kenia, Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudien für Mombasa abgeschlossen. In Mombasa ist der Landervertrag in der abschließenden Phase, in Daressalam ist damit noch nicht begonnen worden.	34,00	-	WB und TMEA	-	34,00	26,52	7 Jahre

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Bau eines neuen Hafens in Tanga an der Mwambani-Bucht und der Musoma-Bahnstrecke	Tansania	Tansania, Uganda	Durchführbarkeitsstudie im November 2012 abgeschlossen. Nach einer erfolglosen internationalen Ausschreibung gemäß dem Modell Planung, Bau, Finanzierung (DBF) wurde am 27. Januar 2015 beschlossen, das Projekt in zwei Phasen abzuwickeln, wobei die Detailplanung unabhängig von den Bauarbeiten erfolgt. Die Leistungsbereibung für die Planung soll im August 2015 veröffentlicht werden.	500,00	-	-	-	500,00	390,00	3 Jahre	Das Schienennetzprojekt ist Teil des Schienen- und Seeverkehrsprojekts Tanga (Mwambani) – Arusha – Musoma – New Kampala, das auch eine Seeverkehrs-Komponente beinhaltet, bei der neue Häfen mit hoher Kapazität in Tanga (Mwambani), Musoma und Kampala erschlossen werden sollen. Die Verbindung wird den Tanga-Entwicklungs-korridor international anbinden und den grenzüberschreitenden Handel mit den Nachbar-ländern fördern. Die Bahnstrecke soll für die Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Soda, Phosphaten und anderen mineralischen Stoffen zu den Marktzentren genutzt werden. Mit dem Projekt wird auch die Nutzung eines großen Nickelfor-mens am Natronsee bzw. in dessen Nähe.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Annmerkungen
Bau einer Ölpipeline von Kigali nach Bujumbura	Burundi	Ruanda und Burundi	Nicht eingeleitet	-	-	-	-	-	-	Durchführbarkeitsstudien und Bau noch nicht eingeleitet. Kosten sind in der Studie zu bestimmen. BAD hat die finanzielle Unterstützung (579 368 USD) im Rahmen der OAG akzeptiert.	
Bau einer parallelen Pipeline von Nairobi nach Eldoret zur Erhöhung der Förderleistung	Kenia	Kenia, Uganda, Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudie abgeschlossen	194,74	-	-	-	194,74	151,90	5 Jahre	Bau einer 14-Zoll-Ölpipeline von Nairobi nach Eldoret
Verlängerung der Erdölpipeline Kenia-Uganda (KUPPE)	Kenia	Kenia und Uganda	Planung/Vergabe eingeleitet	144,94	-	-	-	144,94	113,05	5 Jahre	Bau der Ölipeline Eldoret – Malaba – Kampala für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Ugandas mit Erdölproduktionen. Bau einer 10-Zoll-Ölpipeline in Gegenrichtung durch die beiden Länder

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Annmerkungen
Zentralkorridor Nr. 2 (Daresalam – Dodoma Güterbahnhofs – Isaka – Mutukula – Masaka)	Tansania	Tansania, Uganda, Ruanda und Burundi	TPA (Tanzania Ports Authority) erwirbt derzeit ca. 710 ha Land für die Projektentwicklung. Der Vertrag über die Durchführbarkeitsstudie wurde am 17. September 2014 unterzeichnet; die Studie befindet sich derzeit auf einer Zwischenstufe und soll bis Ende September 2015 abgeschlossen sein.	120,00	-	-	-	120,00	93,60	5 Jahre	Mit dem Projekt wird die Kapazität des Hafens Daresalam erhöht, um den Verkehr nach Tansania und in die Nachbarländer Burundi, Ruanda und Uganda bewältigen zu können.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Bau der Normal-Spurbahnstrecke Daressalam – Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati (1670 km).	Tansania, Burundi und Ruanda	Tansania, Burundi und Ruanda	Durchführbarkeitsstudie zum Bau einer Normal-spurstrecke Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati wurde mit AfDB-Finanzierung (2,80 Mio. USD) abgeschlossen. Gemeinsam von USTDA und BNSF finanzierte Durchführbarkeitsstudie für den Umbau der Strecke Dar – Isaka auf Normalspur wurde von BNSF abgeschlossen (0,9 Mio. USD). Die ingenieur-technische Detail-studie für die gesamte Bahn-strecke (Daressalam – Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati) wurde im November 2014 mit AfDB-Finanzierung (8,9 Mio. USD) abgeschlossen. Die Koordinierung des Projekts erfolgte durch ein Sekretariat unter Vorsitz von Tansania und Ruanda, wo das Projektssekretariat angesiedelt ist.	5580,00	-	-	-	5580,00	4352,40	8 Jahre	

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
			Ein Transaktionsberater (CPSC) wurde beauftragt, das Projekt in ÖPP zu unterteilen und bei den Finanzverhandlungen unterstützend wirksam zu werden. Im Juli 2015 erging ein Aufruf zur Interessenbekundung.								
Bituminöse Befestigung der Straße Mutukula – Kyaka – Bugene – Kasulo (277 km)	Tansania	Tansania, Burundi, Ruanda und Uganda		124,00	-	-	-	124,00	96,72	5 Jahre	Finanzierung ist nur für 124 km erforderlich

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Ausbau der Liegeplätze 13 und 14 im Hafen Daressalam	Tansania	Burundi, Ruanda und Uganda	Ein Transaktionsberater (CPSC) wurde beauftragt, das Projekt in ÖPP zu unterteilen und bei den Finanzverhandlungen unterstützend wirksam zu werden. Im Juli 2015 erging ein Aufruf zur Interessenbekundung.	400,00	-	-	-	400,00	312,00	3 Jahre	Die geschätzten Kosten beziehen sich auf Bau und Ausrüstungsbeschaffung
Ausbau der Häfen Mwanza Stid, Kigoma und Kasanga.	Tansania	Tansania, Kenia, Uganda, Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudie für die Modernisierung des Hafens Mwanza wurde im August 2014 durch die Beratungsfirma Royal Haskoning begonnen und wird im März 2015 abgeschlossen sein. Modernisierungsarbeiten beginnen nach Abschluss der Studien.	400,00	-	-	-	400,00	312,00	5 Jahre	

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Ausbau der Strecke Mpanda – Uvinza – Kanyani (252 km). Der Straßenabschnitt ist Teil des Westkorridors; Tunduma – Sumbawanga – Mpanda – Kigoma – Nyakanazi (1.286 km). Wirtschaftstätigkeiten entlang dieses Korridors: Landwirtschaft, Tourismus, Bergbau, Holzverbau, Fischerei und Goldschmiederei. Teil des Westkorridors Tansanias, mit dem das zentral-westliche Tansania er-schlossen und an die OAG- und COMESA-Regionen angebunden wird. Damit bietet sich eine wichtige Anbindung an die TANZAM-Straße bei Tunduma und an die Zentralkorridore bei Nyakanazi.	Tansania	OAG-SADC-COMESA	Insgesamt 50 km zwischen Mpanda und Mishamo (Abschnitt Mpanda – Usimbili (35 km)) sind ausgeschrieben, wobei die Finanzierung durch die Regierung Tansanias erfolgt. Der Abschnitt, der noch der Finanzierung bedarf, ist der Abschnitt Usimbili – Mishamo – Uvinza – Kanyani (267 km). Durchführbarkeitsstudie und Planung durch Regierung Tansanias abgeschlossen.	203,46	0	0	0	1,46	202	5 Jahre	

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Notizen
Schnellstraße zur südlichen Umgehung Daressalam (85,5 km) - Verbindung zwischen Dar Port und vorgeschlungenem Trockenhafen Kisarawe und Mlandizi	Tansania	Tansania, OAG, COMESA	Durchführbarkeitsstudie und Planung sind im Gange, Finanzierung durch die Regierung Tansanias	200	0	0	0	200	156,00	5 Jahre	Schnellstraße wird den zentralen Verkehrs-Korridor entlasten und den Verkehr in Daressalam und aus der Stadt heraus flüssiger machen.
Bituminöse Befestigung der Straße Handeni – Kiberaishi – Singida (460 km)	Tansania	Tansania, Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudie und Planung im Rahmen der Finanzierung durch die Regierung Tansanias im Gange.	460,00	-	-	-	-	460,00	358,80	5 Jahre
Schnellstraße zur südlichen Umgehung Daressalam (85,5 km)	Tansania	Tansania, Burundi und Ruanda	Durchführbarkeitsstudie und Planung im Rahmen der Finanzierung durch die Regierung Tansanias im Gange.	200,00	-	-	-	-	200,00	156,00	5 Jahre
Bau des Hafens Rumonge (Durchführungsstudien und Bau)	Burundi	Burundi, Tansania	Nicht eingeleitet, Durchführungsstudien verfügbar	6,00	-	-	-	-	6,00	4,68	2011/2012 - 2014/2016

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Sanierung der Straße Kayonza – Rusumo (92 km)	Ruanda	Ruanda und Tansania	Die Regierung von Ruanda mobilisiert Finanzmittel von JICA und AfDB	75,45	-	0,45	-	75,00	58,50	3 Jahre	Die Projektbewertung durch JICA wurde im Juli 2015 abgeschlossen.
Sanierung der Straße Musanze – Cyanika (24 km)	Ruanda	Ruanda und Uganda	Mit Detailstudie wurde im März 2015 begonnen, soll im November 2015 abgeschlossen sein.	26,20	-	0,20	-	26,00	20,28	3 Jahre	Finanzierung noch nicht verfügbar
Verbesserung des Zustands der Straße Ngoma – Raniro – Nyanza (130 km in 2 Losen). Anbindung an den Zentralkorridor	Ruanda	Ruanda und Tansania	Detailstudie wurde im Januar 2015 fertiggestellt	170,00	-	0,50	-	169,50	132,21	4 Jahre	Finanzierung noch nicht verfügbar
Bau eines Fährschiffes für den Tanganjikasee	Burundi	Burundi und Tansania	Nicht eingeleitet	12,00	-	-	-	12,00	9,36	2012 - 2016	Finanzierung noch nicht verfügbar
Sanierung der Nationalstraße 6 Muyinga – Kobero	Burundi	Burundi und Tansania		104,00	-	-	-	104,00	81,12		

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Sanierung und Verbreiterung der Nationalstraße 12 Gitega – Karuzi – Muyinga – Grenze zu Tansania	Burundi	Burundi und Tansania	Detaillentwurf fertiggestellt	89,60	-	-	-	89,60	69,89		
Sanierung der Nationalstraße 18 Nyakararo – Mwaro – Gitega	Burundi	Burundi und Tansania	Detaillentwurf fertiggestellt	44,80	-	-	-	44,80	34,94		
Sanierung der Nationalstraße 7 Bujumbura – Nyakararo	Burundi	Burundi und Tansania	Detaillentwurf fertiggestellt	60,00	-	-	-	60,00	46,80		Noch keine Finanzierung für die Arbeiten am Abschnitt Mwaro – Gitega verfügbar
Sanierung und Verbreiterung der Nationalstraße 1 Bujumbura – Kayanza – Kanyaru Haut	Burundi	Burundi und Ruanda	Detaillentwurf fertiggestellt	138,00	-	-	-	138,00	107,64		
Bauarbeiten an der Provinzstraße 101	Burundi			49,20	-	-	-	49,20	38,38		

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Verbreiterung der Nationalstraße 6 nach Kayanza	Burundi	Burundi und Ruanda	Detailentwurf zum Abschnitt Kobero – Muyinga fertiggestellt	156,00	-	-	-	156,00	121,68		
Sanierung der Nationalstraße 2 Bujumbura – Gitega	Burundi	Burundi und Tansania		52,00	-	-	-	52,00	40,56		
Sanierungs- und Bauarbeiten an den Nationalstraßen 16 und 17 Gitega – Bururi – Makamba (127 km)	Burundi	Burundi und Tansania		145,20	-	-	-	145,20	113,26		
Durchführungsstudie und Bau des Abschnitts Ruyigi – Gisuru – Galumzo (Burundi – Tansania) 80 km	Burundi	Burundi und Tansania	Nicht eingeleitet	70,00	-	-	-	70,00	54,60		Kosten sind in der Studie zu bestimmen

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Bau der Normalspurstrecke Daressalam – Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati (1670 km).	Tansania, Burundi und Ruanda	Tansania, Burundi und Ruanda	Durchführbarkeitsstudie zum Bau der Normalspurstrecke Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati wurde mit AfDB-Finanzierung abgeschlossen (2,80 Mio. USD). Gemeinsam von USTDA und BNSF finanzierte Durchführbarkeitsstudie für den Umbau der Strecke Dar – Isaka auf Normalspur wurde von BNSF abgeschlossen (0,9 Mio. USD). Die ingenieur-technische Detail-studie für die ge-samte Bahnstrecke (Daressalam – Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati) wird im Februar 2013 mit AfDB-Finanzierung abgeschlossen (8,9 Mio. USD). Projektkoordinierung durch ein Sekretariat unter Vorsitz von Tansania und Ruanda, wo das Projektsekretariat angesiedelt ist.	5580,00	-	-	-	5580,00	4352,40	8 Jahre	

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
				Durchführungsstudien durch DBI (Deutschland) und BNSF (USA) fertiggestellt. Derzeit wird eine von der AfIDB mit 8,9 Mio. USD finanzierte ingenieurtechnische Detailstudie durchgeführt, mit der das Projekt in OPP unterteilt und eine Vorinvestitions-/Durchführbarkeitsstudie zu den vorrangigen Maßnahmen erstellt werden soll. Berichtsentwurf im Dezember 2012 und endgültiger Bericht im Februar 2013 erwartet.							

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Bahuprojekt Normalspurstrecke Mombasa – Kampala – Kigali	Ruanda	Ruanda, Uganda, Kenia und Burundi	Bau des Abschnitts Mombasa – Nairobi wurde im November 2013 begonnen. Dieser Abschnitt wird hauptsächlich durch die Exim Bank (China) finanziert, und der Bau erfolgt durch die China Road and Bridge Corporation (CRBC);	13 800,00	-			6500,00	7300,00	5694,00	2014-2019 (Institutioneller Rahmen, Finanzierung und Entwurf: 2 Jahre; Bau: 3 Jahre)

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
				- die Durchführbarkeitsstudie für den Abschnitt Nairobi – Malaba wird von der China Communications Construction Company (CCCC) durchgeführt und soll im September 2015 abgeschlossen sein; der ingenieurtechnische Vorentwurf für den Abschnitt Malaba – Kampala wurde im August 2014 fertiggestellt. Im März 2015 unterzeichneten die Regierung von Uganda und die China Harbour Engineering Company (CHEC) eine Vereinbarung über den Bau dieses Abschnitts, einschließlich der nördlichen Verbindung nach Gulu und Nimule;							

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
		- Uganda und Südsudan haben gemeinsam mit der Umsetzung des ingenieurtechnischen Vorentwurfs für den Abschnitt Tororo – Nimule – Juba begonnen.									

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Sanierung des Straßenabschnitts Nyanguge – Magu – Musoma (184,2 km)	Tansania	Kenia	Sanierung des Abschnitts zwischen der Grenze Simiyu/Mara nach Musoma (85,5 km). Es fehlt noch die Finanzierung des Abschnitts Nyanguge – Grenze Simiyu/Mara (80 km). Durchführbarkeitsstudie im Juni 2008 abgeschlossen und ingenieurtechnischer Detaillentwurf 2009 mit EU-Finanzierung fertiggestellt	115,00	0,67	-	-	114,33	89,18	5 Jahre	Das Projekt könnte aus Mitteln des 10. EEF finanziert werden (Regionale Richtprogramme).

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Straße Kidahwe – Kibondo – Nyakanazi (310 km)	Tansania	Burundi und Ruanda	Bituminöse Befestigung von insgesamt 100 km Straße (50 km zwischen Nyakanazi und Kasulu und 50 km zwischen Kidahwe und Kasulu), finanziert von der Regierung Tansanias. Das Verbindungsstück, für dessen Bau noch keine Finanzierungszusage vorliegt, ist 250 km lang. Einsetzung eines Baubetreibers, der die Durchführbarkeitsstudie und den Detaillentwurf des Abschnitts Kasulu – Nyakanazi (210 km) aktualisiert und die Durchführbarkeitsstudie Kasulu – Mugina (45 km) (Grenze Tansania-Burundi) erstellt, erfolgt über NEPAD-IPPF-Finanzierung	255,00	-	-	-	255,00	198,90	5 Jahre	

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Annmerkungen
Bau der Straße Malindi – Lungalunga – Bagamoyo (503 km)	5 %	Kenia und Tansania	Durchführungsstudien und ingenieurtechnische Detailentwürfe fertiggestellt.	571,00				571,00	445,38	5 Jahre	Durchführungsstudien und ingenieurtechnische Detailentwürfe vollständig von der AfDB finanziert. Priorität: Anbindung an Korridor Nr. 1 und LAPSET.
Bahnstrecke Tanga – Moshi – Arusha – Musoma	Tansania	Tansania, Uganda und Kenia	Durchführungsstudie in Erstellung (Kosten: 2 Mrd. Tansania-Schilling, TZS)	1903,00	-	-	-	1903,00	1484,34	2012-2017	Das Projekt beinhaltet die Konsolidierung, die Sanierung und den Ausbau der Bahnstrecke von Tanga nach Musoma mit Nebenstrecke zum Natronsee auf Höhe Mto wa Mbu. Mit der Bahnstrecke wird eine Verbindung zwischen Uganda und dem Hafen von Tanga geschaffen.
Sanierung der bestehenden Bahnstrecke Voi – Taveta (110 km)	Kenia	Kenia, Tansania	Durchführbarkeitsstudie fertiggestellt	18,00							
Sanierung der Flughafeneinrichtungen am Flughafen Karume, Pemba	Tansania	Kenia, Tansania, Uganda	Durchführbarkeitsstudie fertiggestellt	12,12							

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerraatten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Wasserkraftwerk Ruzizi IV, Studie und Bau (285 MW)	Ruanda	Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudien fertiggestellt. Durchführungsstudien vorgesehen	500,00	-	-	-	500,00	390,00		Verhandlungen mit den Auftragnehmern für das Kraftwerk Ruzizi III sind im Gange.
Bau des Kraftwerks Ruzizi III mit 145 MW	Ruanda	Ruanda und Burundi	Alle Studien bereits fertiggestellt. Verhandlungen mit privatem Baunternehmen sind im Gange	405,00	2,82	-	-	402,18	313,70	2015-2019	Soll im Rahmen von ÖPP erbaut werden.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Gemeinsames Flüssiggaskraftwerk (100 MW)	Ruanda	Ruanda und Kenia	Kenia veranstaltete eine Ausschreibung für ein 700-MW-Kraftwerk samt schwimmender Lager- und Regasifizierungseinheit im Bezirk Mombasa. (Abstimmung mit Ruanda). Die ruandische Regierung entwickelte über Mininfra ein Konzeptpapier für ein 1000-MW-Projekt und führte weitere Verhandlungen mit Kenia.	900,00	-	-	-	900,00	702,00	Angesichts der Komplexität des Projekts und insbesondere des schwimmenden Tanks zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssiggas beträgt die Bauzeit 2-3 Jahre (ohne Mobilisierung der Finanzmittel und Beschaffung)	Vollständige Bewertung der technischen Durchführbarkeit sämtlicher Aspekte des Projekts vom Hafen über das Kraftwerk bis zum Übertragungsnetz. Vollständige Bewertung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts auf Grundlage der Investitionskosten und der Prognose von Nachfrage und Preisen von Flüssiggas. Bewertung der Frage, ob das Projekt öffentlich durchgeführt werden sollte, wobei jedes Land öffentliche Finanzierung zusagt, oder privat, wobei jedes Land einen Teil der für den privaten Betreiber erforderlichen Zahlung garantiert.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Bau einer Übertragungsleitung von Uganda nach Kenia zur Erhöhung der Einspeisung in das kenianische Netz (127 km, 220 kV), Verbindungsleitung Lessos – Tororo	Kenia	Uganda - Kenia	Durchführbarkeitsstudie erstellt, Vorbereitungen beendet, Entwurf und Ausschreibungunterlagen fertiggestellt.	56,00	-	-	-	56,00	43,68	5 Jahre	Das Projekt ist regional ausgerichtet und wird die Energieversorgung in der Region verbessern. Geschätzte Kapazität: 200 MW.
Bau einer Übertragungsleitung von Tansania nach Kenia zur Erhöhung der Einspeisung in das kenianische Netz (100 km, 400 kV), Doppelleitung zwischen Isinya und Namanga	Kenia	Kenia-Tansania	Durchführbarkeitsstudie fertiggestellt. Vorbereitungen beendet, Entwurf und Ausschreibungunterlagen fertiggestellt.	55,00	-	-	-	55,00	42,90	5 Jahre	Geschätzte Kapazität: 1300 MW

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Projekt für Netzverbund Tansania – Sambia – Kenia (TZK). Verlängerung der 400-kV-Übertragungsleitung von Sambia nach Tansania und Kenia in den Abschnitten Iringa – Mbeya (292 km), Iringa – Shinyanga (670 km) und Singida – Arusha (414,4 km).	Tansania	Kenia	Durchführbarkeitsstudien fertiggestellt (Mbeya – Iringa, Iringa – Shinyanga und Singida – Arusha); Umsetzung läuft für Iringa – Shinyanga	911,23	-	470,00	-	441,29	344,21	4 Jahre	Entwicklungspartner (Welbbank, JICA, EIB, EDCF) sind bereit, den Abschnitt Iringa – Shinyanga zu finanzieren (470 Mio. USD); Konsortium von Kreditgebern (WB/IDA, AfDB, JICA und die französische Entwicklungsgesellschaft AFD) hat Interesse an der Finanzierung des Abschnitts Singida – Arusha (242,09 Mio. USD), für den Abschnitt Mbeya – Iringa (199,2 Mio. USD) ist die Finanzierung noch unklar

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenternt in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Annmerkungen
Fernleitungen; 1) Olwyo-Nimule – Juba 400 kV (190 km) 2) Nkenda- Mpondwe- Beni 200 kV (70 km) 3) Masaka – Mwanza 200 kV (85 km)	Uganda	Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie steht noch aus	162,00	-	-	-	-	162,00	126,36	4 Jahre	
IKT UND TELEKOMMUNIKATION	Ruanda	Kenia, Uganda, Ruanda, Burundi und Tansania	Stand September 2014 1. Langfristiger Leasingvertrag für die Bereitstellung einer 2,4-Gb/s-Leitung nach Ruanda unterzeichnet. Diese Kapazität reicht für den Bedarf Ruandas nicht aus.	32,00	-	-	-	-	32,00	24,96	3 Jahre	Die Einrichtung eines speziellen unbeschallten Glasfasertrings, mit dem alle fünf Hauptstädte in der OAG-Region miteinander verbunden werden, ist dringend erforderlich, um die Kosten für die Übertragung zu senken und die Kapazität zwischen den Ländern zu erhöhen

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Internationaler Anmerkungen
Einrichtung von IKT-Parks in Kenia und Ruanda (Ruanda Technopol)	Kenia	Kenia und Ruanda	2023 ha Land für den Bau des IKT-Parks erworben und eingezäunt, Konza Technology City Master Plan gebilligt, Master Delivery Partner I gefunden, Bauleitung an das Stromnetz angeschlossen, Bau des Thwak-Staudamms im Gange, 10 Bohrlöcher erstellt, Bau des Verkaufspavillons im Pufferzone errichtet, Bau der Zugangsstraße im Gange und erster Spatenstich erfolgt.	11 765,00				11 765,00	9 176,70	12 Jahre	Internationale Investorenkonferenz veranstaltet, erster Spatenstich mit 14 internationalen, am Bau beteiligten IKT-Unternehmen wie IBM, Microsoft, Google, Safari.com und lokalen Banken ist erfolgt; die Regierung plant, das Projekt in Form einer ÖPP umzusetzen.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Annmerkungen
	Kenia und Ruanda	OAG	Stand September 2014 Bebauungsplan, Geschäftsplans und hochwertiger Architektenentwurf für 61,3-ha-Technologiepark liegen vor; Nächste Phase: 1. Ausarbeitung detaillierter Architektenentwürfe; 2. Errichtung der physischen Infrastruktur für den Technologiepark; 3. Bau des regionalen Exzellenzzentrums soll noch vor Jahresende begonnen werden (Bauzeit 22 Monate).	230,00	-	-	-	230,00	179,40	20014-2019	Aufgrund der hohen Kosten des Technologieparks für die Regierung Ruandas musste ein mehrstufiger Ansatz mit einer Ausführungszeit von mehr als zehn Jahren gewählt werden. Sollten Mittel zur Verfügung stehen, so könnte der Technologiepark in der Hälfte der Zeit fertiggestellt werden (entsprechend den Umsetzungsterminen)

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnertaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Aquivalenter Wert in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Notizen
Einrichtung Regionaler Anschlussknoten (RIXP)	Ruanda	Ruanda, Burundi, Kenia, Uganda und Tansania	Vorstadion (Initiierung)	15,00	-	-	-	15,00	11,70	2013-2015	NEU. Dadurch werden die Infrastruktur und Dienste geschaffen, die es ermöglichen, sich in der Frage der Aufrechterhaltung des Datenverkehrs in der Region aus der Abhängigkeit der Region von internationalen Betreibern zu lösen.
Regionales Bildungs- und Forschungsverbundprojekt (REduNet)	Ruanda	Ruanda und Tansania	In Ruanda und Tansania initiiertes Pilotprojekt	20,00	-	-	-	20,00	15,60	2013-2015	In der Region gibt es wenig Forschung und Entwicklung, und es fehlt an institutioneller Innovationskapazität. Mit dem Projekt wird ein spezielles kosteneffizientes und leistungsfähiges Datennetz geschaffen, mit dem Forschung und Hochschulen Verbindung zu anderen Einrichtungen halten sowie über Ubuntunet und Internet Zugriff auf weltweite Forschungs- und Bildungsressourcen erhalten.
Bau einer kombinierten Düngemittelfabrik	Kenia	Ruanda, Burundi, Kenia, Uganda und Tansania	Durchführungsbearbeitungsstudie durchgeführt	3,20						5 Jahre	Erleichterter Zugang zu günstigen und hochwertigen Düngemitteln

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
KAPAZITÄTS-AUFBAU UND INSTITUTIONELLER RAHMEN	Ausbau der Kapazitäten und des Technologietransfers in Sachen gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) in den OAG-Partnerstaaten zur Angleichung an internationale Normen Die Mittel werden zur Schulung von Normen- und Qualitätssicherungsmitarbeitern, für die Beteiligung an der Arbeit von Codex, OIE und IPPC („den drei Schwestern“) sowie für die Umsetzung regionaler und internationaler SPS-Normen verwendet, einschließlich der Errichtung akkreditierter Labore und einer seuchenfreien Zone.	OAG	Vorstudie fertiggestellt	60,25	-	-	0,25	-	60,00	46,80	5 Jahre	FAO-Projekt zur Biosicherheit im Rahmen des gemeinsamen UN-Programms, von dem ein Beitrag von 247 256 USD geleistet wurde.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU-Mitgliedstaaten	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Annmerkungen
Bau von Straßen um den Viktoriasee für den Fischtransport	Kenia	Kenia, Uganda und Tansania	Im Gange	7,10	-	-	-	7,10	5,54	3 Jahre	
Einrichtung von Grenzposten für die Normen- und Qualitätsprüfung (Namanga, Sirari, Holli und Tunduma).	Tansania	Tansania und Kenia	Im Gange	13,00	-	-	-	13,00	10,14	4 Jahre	Die Umsetzung dieses Projekts wird dazu beitragen, illegale Fangpraktiken zu beseitigen oder weitgehend einzudämmen und die Artenvielfalt, die Fangmenge und die Versorgung mit Fisch zu verbessern und somit die staatlichen Einkünfte aus Fangtätigkeiten zu erhöhen.
Projekte am Viktoriasee	Uganda	Uganda, Tansania und Kenia	Durchführbarkeitsstudie steht noch aus	157,89	-	-	-	157,89	123,15	4 Jahre	Beiträge anderer Geber sind zu ermitteln. AfDB hat Interesse.

Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamt kosten (Mio. USD)	EU-Mitglied staaten	Andere Geber	OAG-Partnert aaten	Zu finanzier ende Lücke (Mio. USD)	Aquivalente in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Notizen
Aufbau einer Infrastruktur für die Vermarktung im Bereich Fischerei	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	Im Gange	46,60						5 Jahre	Zur Erhöhung der Ausfuhr, Reduzierung der Nachmarkieverluste und Erhöhung des Aufkommens an Fang- und Kulturfischen
Bekämpfung der illegalen und unregulierten Fischerei	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	Im Gange	46,60						5 Jahre	Vерstärkung der Überwachungs- und Kontrollsysteme
Verbesserung der Beförderungseleistungen auf dem Viktoriasee	Uganda	Uganda, Tansania und Kenia	Durchführbarkeitsstud ie ist im Gange	100,00	-	-	-	100,00	78,00	5 Jahre	Das Projekt beinhaltet die Beschaffung von Navigationshilfen für den Ersatz von Altgeräten.
LANDWIRTSCHAFT UND TIERZUCHT	Einrichtung von seuchenfreien Zonen	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	4,10						5 Jahre	Erleichterung des Zugangs von Tierprodukten zu lokalen, regionalen und externen Märkten in Einklang mit internationalen Standards
			Gesamt	71 520,68	3,49	-	471,40	6531,46	62 777,77	32 221,32	

ANHANG III(b)

KENNZAHLEN, ZIELE UND INDIKATOREN DER ENTWICKLUNG

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
1. INFRASTRUKTUR						
1.1. Energie	Verbesserung des Zugangs der OAG-Partnerstaaten zu modernen, zuverlässigen, vielfältigen und erneuerbaren Energiequellen zu wettbewerbstümlichen Preisen, um den intra- und interregionalen Handel voranzubringen.	Bestehende installierte Leistung (Hydro-, Begasse-, Thermal-, Geothermal- und Erdgasenergie) etwa 3597 MW, wobei die prognostizierte Leistung für 2030 18 744 MW und für 2033 21 173 MW beträgt.	Anstieg der Erzeugung um 1613 MW (40 % der erwarteten Gesamterzeugung)	Anstieg der Erzeugung um 3225 MW (40 % der erwarteten Gesamterzeugung: 21173 MW)	Anstieg der Erzeugung um 6773 MW (40 % der erwarteten Gesamterzeugung: 21173 MW)	<p>Änderung (in %) der erzeugten Energiemenge in Megawatt</p> <p>Reduzierung der Stromkosten</p> <p>Verringerte Abhängigkeit von Energie aus fossilen Brennstoffen</p>
		Es fehlt ein regionales Netz zur Anbindung aller OAG-Partnerstaaten	Bau und Betriebsbereitschaft von zwei Hochspannungs-Verbindungsleitungen in der OAG-Region	Bau und Betriebsbereitschaft von vier Hochspannungs-Verbindungsleitungen in der OAG-Region	Bau und Betriebsbereitschaft von vier Hochspannungs-Verbindungsleitungen in der OAG-Region	<p>Anzahl neuer grenzüberschreitender Leitungen</p> <p>Das regionale Netz ist vollständig betriebsbereit</p>
				Ausbau der bestehenden Infrastrukturkapazität	Verbesserung des Zugangs der Unternehmen auf mindestens 7,5 %	<p>Verbesserung des Zugangs der Unternehmen auf 100 %</p>
					Verbesserte Zuverlässigkeit der Stromversorgung auf 95%	<p>Verbesserte Zuverlässigkeit der Stromversorgung auf 99%</p>
						Verbesserte Zuverlässigkeit der Stromversorgung in %

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Zielvorgaben	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
	Energiepolitik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht harmonisiert und/oder attraktiv für Investoren	Energiepolitik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht harmonisiert und/oder attraktiv für Investoren	Energiepolitik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften harmonisiert und attraktiv für Investoren	Einrichtung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen Erhöhte Investitionen in FüE	Weiterentwicklung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen Weiterentwicklung und Übertragung von Technologie	Anzahl der harmonisierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anzahl der neuen glaubwürdig gesicherten Investitionen (einschließlich OPP-Vereinbarungen)	Erwerb neuer Technologien Steigerung der nationalen und regionalen Verwaltungskapazitäten im Bereich Energie Bessere Zuverlässigkeit der Stromversorgung
1.2.	Verkehrsbereich	Das regionale Netz umfasst: Verbesserung der nationalen und regionalen Verbindungen, um das Vertiefen der regionalen wirtschaftlichen Integration zu erleichtern und den Beförderung von Personen und Waren zu verbessern.	Das regionale Netz umfasst: Verbesserung des Zustands der intermodalen Infrastruktursysteme:	Weiterentwicklung und Verbesserung des Zustands der intermodalen Infrastruktursysteme: Senkung der Beförderungskosten Anstieg (in %) des intra- und interregionalen Handels (Straße, Schiene, Luft und Wasser) Senkung der Umschlagzeiten	Weiterentwicklung und Verbesserung des Zustands der intermodalen Infrastruktursysteme: Verringung der nicht befestigten (Schotter-) Straßen im ostafrikanischen Straßennetz um 15 % (600 km) (2220 km)	Anstieg (in %) des Volumens des intra- und interregionalen Handels Anstieg (in %) des intra- und interregionalen Handels (Straße, Schiene, Luft und Wasser) Senkung der Umschlagzeiten	Bau fehlender Regionalverbindungen und Ausbesserung und Wartung regionaler Korridore in km Verringung der nicht befestigten (Schotter-) Straßen im ostafrikanischen Straßennetz um 22 % (3240 km)

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Zielvorgaben	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
		<p>Keine Normalspurstrecke in der Region. Die O&G-Region umfasst etwa 8100 km Meisterspurschienen, von denen etwa 6000 km in Betrieb sind</p> <p>5 große Seehäfen und mehrere Binnenhäfen</p> <p>11 internationale Flughäfen</p>	<p>Bau von 2 neuen Normalspur-Strecken</p> <p>3 wichtige Häfen werden gebaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>3 wichtige Flughäfen werden erbaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>Erarbeitung regionaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Verkehrsbereich</p>	<p>Bau von 3 neuen Normalspur-Strecken und 2 Strecken in Betrieb</p> <p>4 wichtige Häfen werden gebaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>3 wichtige Flughäfen werden erbaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>Entwicklung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern</p>	<p>5 wichtige Häfen werden gebaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>5 wichtige Flughäfen werden erbaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verkehrssektors</p>	<p>Bau von 4 neuen Normalspur-Strecken und 5 Strecken in Betrieb</p>	<p>Anzahl der erbauten, erweiterten und/oder modernisierten Häfen</p> <p>Anzahl der erbauten, erweiterten und/oder modernisierten Flughäfen</p> <p>Anzahl der neuen glaubwürdig gesicherten Investitionen (einschließlich ÖPP-Vereinbarungen)</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
1.3. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	Ausbau und Modernisierung der IKT-Infrastruktur zur Förderung des intra- und interregionalen Handels und Dienstleistungserbringung	Alle OAG-Partnerstaaten sind über Glasfaser miteinander verbunden. IKT ist aber teuer und nur etwa 13 % der Bevölkerung haben Zugang zum Internet und etwa 50 % der Bevölkerung einen Mobilfunkvertrag.	Entwicklung einer nahtlosen grenzübergreifenden IKT-Infrastruktur	80 % der Wirtschaftsunternehmen sind an Hochgeschwindigkeitsverbindungen angebunden	Gesicherte Geschäftsabschlüsse und Dienstleistungen (z. B. E-Dienstleistungen, E-Commerce, E-Regierung, E-Gesundheit) Senkung der Kosten für den Internetzugang um 60 %	Anzahl der grenzüberschreitend nahtlos funktionierenden IKT-Infrastrukturen Anstieg der Bandbreite in % Senkung der Kosten für den Internetzugang in %

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungssindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
2. LANDWIRTSCHAFT UND TIERZUCHT						
	Verbesserung von Produktion und Produktivität	Verbesserung von Produktion und Produktivität bei den Hauptkulturen (Kaffee, Tee und Zuckerröhr) ausgehend von 10,95 Mio. t	Erhöhung von Produktion und Produktivität in der Pflanzen- und Tierproduktion um 15 %	Erhöhung von Produktion und Produktivität in der Pflanzen- und Tierproduktion um 25 %	Erhöhung von Produktion und Produktivität in der Pflanzen- und Tierproduktion um 30 %	Höhere Lebensmittelsicherheit in der Region Erhöher Umfang der Agrarausführen Erhöhung (in %) der Agrarproduktion in der Region Beseitigung nichttarifärer Handelshemmisse in der OAG
		Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel) ausgehend von 56,6 Mio., 32,3 Mio., 61,9 Mio., 7,9 Mio. bzw. 143 Mio. Stück	Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder um 10 %, Schafe um 25 %, Ziegen um 4 %, Schweine um 20 %, Geflügel um 10 %)	Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder um 15 %, Schafe um 30 %, Ziegen um 10 %, Schweine um 25 %, Geflügel um 15 %)	Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder um 20 %, Schafe um 35 %, Ziegen um 15 %, Schweine um 30 %, Geflügel um 20 %)	Erhöhung der Agrarproduktion in der Region in % Erhöher Umfang der Viehexporte
	Verbesserung und Weiterentwicklung der Agrarindustrie (Wertschöpfung)	Der Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung beträgt derzeit weniger als 10 %	Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung auf mind. 20 % erhöht	Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung auf mind. 50 % erhöht	Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung auf mind. 75 % erhöht	Erhöhung des Anteils der Primärprodukte mit Wertschöpfung an den Gesamtausführungen Anzahl der Neugründungen an modernen und wettbewerbsfähigen Unternehmen im Agrarbereich

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Zielvorgaben	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
Verbesserter Zugang zu Handel und Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse	Bei den meisten der gehandelten Produkte beträgt der Anteil des intraregionalen Handels am gesamten regionalen Markt etwa 10 %	Anstieg des intraregionalen Handels auf 30 %	Anhebung des Anteils der Finanzmärkte um 50 % zur Förderung von Versicherungen und Finanzierungsoptionen im Agrarbereich	Anhebung des Anteils der Finanzmärkte um 80 % zur Förderung von Versicherungen und Finanzierungsoptionen im Agrarpereich	Anstieg des intraregionalen Handels auf 80 % Anhebung des Anteils der Finanzmärkte um 80 % zur Förderung von Versicherungen und Finanzierungsoptionen im Agrarpereich	Anstieg des Beitrags der Agrarexporte zum BIP in % Anzahl der gegründeten Finanzinstitute und Versicherungssysteme.	Anstieg des Beitrags der Agrarexporte zum BIP in % Anzahl der gegründeten Finanzinstitute und Versicherungssysteme.
Verbesserung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Infrastruktur	Unzureichende Marktinfrastruktur	Einrichtung neuer und Weiterentwicklung bestehender Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilstssteigerung: 20 %)	Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilstssteigerung: 40 %)	Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilstssteigerung: 100 %)	Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilstssteigerung: 100 %)	Anzahl der erbauten und sanierten Markteinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse Einrichtung und Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur Anstieg (in %) von Umfang und Wert des OAG-Binnenhandels unter Nutzung der eingerichteten Infrastruktur	Anzahl der erbauten und sanierten Markteinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse Einrichtung und Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur Anstieg (in %) von Umfang und Wert des OAG-Binnenhandels unter Nutzung der eingerichteten Infrastruktur

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungssindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
3. FISCHEREI	Förderung und Intensivierung des regionalen und internationalen Handels mit Fisch und Fischprodukten	<p>Die Fischereiindustrie ist unterentwickelt. Der Wertschöpfungsanteil der Fischerei am BIP beträgt 1,3 %</p> <p>Entwicklung, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich Fischerei und Aquakultur</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP auf 4 % Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, um 30 %</p> <p>Fischerei-Infrastruktur entspricht nicht modernen Anforderungen</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP auf 6 % Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, um 60 %</p> <p>Ausbau und Modernisierung der bestehenden Infrastruktur für Fischerei, Fischumschlag und Fischverarbeitung</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP auf 13 % Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, um 85 %</p> <p>Einrichtung und Ausstattung einer neuen modernen Fischerei-Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3 Fischereihäfen 15 neue Bootswerften 200 Fischlandestellen 30 neue Fischmärkte 15 Fisch verarbeitende Unternehmen und 300 Kühlketteneinrichtungen <p>Anstieg des Umfangs der Binnengewässer- und Tiefseefischerei um 40 %</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP in % Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, in % Anstieg der eingerichteten Absatzstellen für Fisch</p> <p>Anstieg der Anzahl der gesicherten Märkte</p> <p>Anzahl der ausgebauten und modernisierten Infrastrukturen für Fischumschlag und Fischverarbeitung</p> <p>Anzahl der neu eingerichteten Fischereihäfen</p> <p>Anzahl der neu eingerichteten Fischlandestellen</p> <p>Anstieg der Lizzenzen für Binnengewässer- und Tiefseefischerei</p> <p>Anstieg der Anzahl der Kühlketteneinrichtungen</p> <p>Erhöhung der Zahl und Arten an Fischen und Fischereiprodukten mit höherer Wertschöpfung</p> <p>Anzahl der erworbenen modernen Fischereischiffe</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Zielvorgaben	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
	Aquakultur-Infrastruktur entspricht nicht modernen Anforderungen	Ausbau und Modernisierung der bestehenden Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren, um den Anteil der Aquakultурproduktion um 10 % zu erhöhen Verwendung geeigneter Aquakultur-Technologien	Ausbau und Modernisierung der bestehenden Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren, um den Anteil der Aquakultурproduktion um 20 % zu erhöhen	Modernisierung der bestehenden Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren, um den Anteil der Aquakultурproduktion um 30 % der Fischereiproduktion	Erhöhung der Aquakultурproduktion um 30 % der Fischereiproduktion	Anzahl der neu angelegten Fischfarmen Anzahl der neu angelegten Brutanlagen und Zuchtzentren Anzahl der ausgebauten und modernisierten Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren	Anzahl der neu angelegten Fischfarmen Anzahl der neu angelegten Brutanlagen und Zuchtzentren Übernahme und Weiterentwicklung geeigneter Aquakultur-Technologien

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
	Bestehende Informationen zu illegalen Fang- und Handelspraktiken	Einführung eines Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungssystems (MCS) in der Region	Inbetriebnahme der regionalen MCS-Systeme	Schutz und Erhalt entscheidender Lebensräume und der aquatischen Vielfalt	Abnahme der illegalen Fang- und Handelspraktiken in % Anstieg der Zahl entscheidender Lebensräume	Zahl und Art gefährdet und bedrohter Fischarten, die erhalten wurden
4. BEWIRTSCHAFTUNG DER WASSERRESSOURCEN						
4.1. Wasserressourcen	Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Region	Für die landwirtschaftliche Produktion in der OAG wird nur wenig Wasser verwendet	Ausarbeitung des politischen, rechtlichen und verwaltungstrechlichen Rahmens	Ausbau der Kapazitäten, Erarbeitung eines institutionellen Rahmens	Nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen	Umsetzung des politischen, rechtlichen, verwaltungstrechlichen und institutionellen Rahmens
	Entwicklung der Wasserversorgungsinfrastruktur für die Bewässerung ist in der OAG-Region nur schwach ausgebaut	Wasserversorgungsinfrastruktur für die Bewässerung ist in der OAG-Region nur schwach ausgebaut	Wasserversorgungsinfrastruktur: Durchführbarkeitsstudien, Entwurf und Beschaffung sind erfolgt.	Bau und Inbetriebnahme von mindestens 5 Wasserversorgungssystemen	Bau und Inbetriebnahme von mindestens 10 Wasserversorgungssystemen	Anzahl der erstellten Durchführbarkeitsstudien Anzahl der erbauten und in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlagen
	Produktionszwecke	Förderung der regionalen Zusammenarbeit für die nachhaltige Nutzung grenzübergreifender Wasserressourcen	Regionale OAG-Zusammenarbeit für die Nutzung der gemeinsamen Wasserressourcen besteht	Überprüfung des politischen, rechtlichen und verwaltungstrechlichen Rahmens	Kapazitätsaufbau für den institutionellem Rahmen	Praktische Maßnahmen

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungssindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
5. ENTWICKLUNG DES PRIVATESEKTORS	Beschleunigung der Entwicklung des Privatesektors, Erhöhung der Investitionen, Ausbau der Lieferkonzernitäten und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Strategie zur Entwicklung des Privatesektors der OAG „Investment Code Model“ der OAG	Durchführung relevanter Reformen des institutionellen, politischen, rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmens;	Erhöhung des Anteils der in die Geschäftstätigkeiten integrierten Kleinunternehmen und KMU;	Erhöhung der Anzahl der OAG-Unternehmen (in %), die in der OAG-Region hergestellte Produkte auf den EU-Markt ausführen	„Investment Code Model“ der OAG einsatzbereit
		Regionale Wettbewerbspolitik	Ausbau der Kapazitäten für die institutionelle Förderung der Entwicklung des Privatesektors und die Investitionsförderung	Neugründung von Unternehmen und Umgestaltung bestehender Unternehmen	Höhere ADI-Ströme.	Ausweitung der Förderung von Investitionen und der Unternehmensentwicklung Ausbau der Lieferkapazitäten, Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung und Wertschöpfung
			Einrichtung eines Rahmens zur Schaffung und Stärkung von Partnerschaften und Gemeinschaftsunternehmen sowie für die Vergabe von Unteraufträgen, die Fremdvergabe und Verflechtungen	Verbesserter Zugang für den Privatesektor der OAG zu Mitteln der europäischen Finanzinstitutionen wie EIB, CDE und CTA	Erhöhung der Ausführmengen und -erlöse	Politischer und verwaltungrechtlicher Rahmen für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor Anstieg (in %) der ADI und Anstieg (in %) der eingegangenen Partnerschaften

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben	Leistungssindikatoren
		Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)
		Einrichtung geeigneter Verwaltungsstrukturen, einschließlich zentraler Anlaufstellen zur Förderung von Investitionen; Einrichtung eines Rahmens für ÖPP in der OAG	Zugang zu bezahlbaren Krediten zu niedrigeren Zinsen	Anstieg (in %) der jährlichen Ausfuhrerlöse Anstieg (in %) der Investitionen und Unternehmensfinanzierungen durch Finanzinstitutionen der EU Schaffung spezieller Fonds zur Finanzierung von Investitionsprojekten und Nutzung durch den Privatesektor Anstieg (in %) der EU-Investitionen in der OAG
				Anstieg (in %) der Kapazitätsauslastung Anstieg (in %) der OAG-Ausfuhren auf den EU-Markt
6. ASPEKTE DES MARKTZUGANGS				
6.1. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS), Technische Handelshemmnisse (TBT)	Ausbau der Kapitäten zur Einhaltung der den Handel betreffenden Abkommen	Abschluss eines SPS-Protokolls durch die OAG	Übernahme des SPS-Protokolls der OAG und der entsprechenden Maßnahmen durch alle OAG-Partnerstaaten Einrichtung von Systemen zur Identifizierung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse Erhöhung des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG auf 30 %	Praktische Umsetzung des SPS-Protokolls der OAG Erhöhung des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG auf 50 % Erhöhung des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG auf 80 %

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Zielvorgaben	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
	1500 der 2500 OAG-Normen für die Harmonisierung mit internationaler Ebene vorgesehen	Harmonisierung von 1000 Normen Beteiligung der OAG an Normenorganisationen Entwicklung eines OAG-Systems für technische Vorschriften	Annahme internationaler Normen System- und Produktzertifizierung Technologietransfer	Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen	Anzahl der abgebauten technischen Hemmnisse Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten Verstärkte Offenlegung von Informationen im OAG-Portal	

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	Leistungssindikatoren
6.2. Zoll- und Handelsvereinfachungen	Harmonisierung und Umsetzung von Zollrecht und -verfahren	Zollverwaltungsgesetz der OAG besteht Alle OAG-Partnerstaaten sind Mitglied der WZO	Kapazitätsaufbau im Bereich der weichen Zollinfrastruktur und der Zollsysteme und -verfahren ist erfolgt Senkung der Abfertigungszeiten für Schiffe von 11-14 Tagen im Jahr 2011 auf 6 Tage im Jahr 2017 Senkung der durchschnittlichen Verweildauer beladener Importcontainer auf 4 Tage	Harmonisierung der Zollverfahren und -prozesse Einrichtung einer einzigen Grenzkontrollstelle Senkung der Abfertigungszeiten für Schiffe auf 3 Tage Senkung der durchschnittlichen Verweildauer beladener Importcontainer auf 1 Tag	Senkung der Abfertigungszeit an Grenzübergangsstellen auf 1 Tag Senkung der durchschnittlichen Verweildauer beladener Importcontainer auf 1 Tag	Erhöhung der Anzahl des umgeschlagenen Container pro Stunde Senkung der Abfertigungszeit für Schiffe Vollständige Harmonisierung und Umsetzung der Zollgesetze- und -verfahren

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungssindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
7. WPA-ANPASSUNGSKOSTEN						
7.1. WPA-Anpassungsmaßnahmen	Bewältigung bestehender und potenzieller Probleme bei der WPA-Anpassung im Zusammenhang mit der Umsetzung des WPA	Kein WPA-Anpassungsfonds eingerichtet	Einrichtung eines WPA-Anpassungsfonds zur zeitweiligen Deckung der potenziellen Verluste staatlicher Einnahmen durch die Abschaffung oder wesentliche Verringerung der Zolltarife	Durchführung einer Bewertungsstudie zu den potenziellen Verlusten an staatlichen Einnahmen Ausgleich vereinbarer Verluste	Kapazitätsausbau im Interesse makroökonomischer Stabilität	Höhe der gezahlten Anpassungsmittel zur Deckung des Verlusts an staatlichen Einnahmen Einhaltung der makroökonomischen Indikatoren: mehr als 7 % BIP-Wachstum, tragbares Haushaldsdefizit und tragbare Inflationsrate
7.2. Ressourcenmobilisierung	Gemeinsame und getrennte Mobilisierung von Mitteln für die regionale Integration und die WPA-Entwicklungsstrategien	Beiträge von EEF, EU-Mitgliedstaaten, anderen Entwicklungspartnern, Privatesektor und OAG-Partnerstaaten	Einrichtung eines WPA-Fonds für die OAG Gemeinsame und getrennte Mobilisierung von Mitteln Abschluss von Durchführbarkeitsstudien	Finanzierung und Umsetzung der OAG-WPA-Entwicklungsprojekte (in der WPA-Entwicklungsmatrix enthalten)	Ausbau der handelsbezogenen Infrastruktur	Höhe der von OAG-Partnstaaten, EU, EU-Mitgliedstaaten, anderen Entwicklungspartnern und dem Privatesektor zugesagten finanziellen Mittel Anzahl der genutzten Mittel Anzahl der umgesetzten Projekte und Programme

Tabelle der in den Anhängen III(a) und III(b) verwendeten Abkürzungen

Abkürzung	
WB	Weltbank
TMEA	TradeMark East Africa
GoR	Regierung von Ruanda
ToR	Terms of Reference (Leistungsbeschreibung)
BAD	Banque Africaine de Développement (identisch mit AfDB)
AfDB	African Development Bank (Afrikanische Entwicklungsbank)
BNSF	BNSF Railway (ehemals Burlington Northern and Santa Fe Railway)
USTDA	US Trade and Development Agency
CPSC	CPCS - Canadian Pacific Consulting Services
EoI	Expression of Interest (Interessenbekundung)
Tz	Tansania
GOT/GoT	Regierung von Tansania
JICA	Japanische Organisation für Internationale Zusammenarbeit
NEPAD-IPPF	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas – Fazilität zur Vorbereitung von Infrastrukturvorhaben
CDE	Zentrum für Unternehmensentwicklung
CTA	Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum
NFIC	Netto-Nahrungsmittelimporteure
TPA	Tanzania Ports Authority (Tansanische Hafenbehörde)
HLI	Higher Learning Institutions (Hochschulen)

ANHANG IV

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN LÄNDERN, DIE EINE ZOLLUNION MIT DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERICHTET HABEN

Die EU verweist auf die Verpflichtungen der Staaten, die mit der EU durch eine Zollunion verbunden sind, ihre Handelsregelung an diejenige der EU anzupassen, und die Verpflichtungen einiger Staaten, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat.

In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien fest, dass die OAG-Partnerstaaten mit den Staaten,

- a) die mit der EU durch eine Zollunion verbunden sind und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse gemäß diesem Abkommen gelangen,

Verhandlungen aufnehmen werden, um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV GATT abzuschließen.

Die OAG-Partnerstaaten erklären sich bereit, über diese Frage in Verhandlungen einzutreten.

PROTOKOLL 1
**ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE
MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“
UND ÜBER DIE METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT**

Inhaltsverzeichnis

TITEL I: Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL

1. Begriffsbestimmungen

TITEL II: Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

ARTIKEL

2. Allgemeines
3. Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien, die im Rahmen der Meistbegünstigung zoll- und kontingentfrei in die Europäische Union eingeführt werden
4. Kumulierung in den OAG-Partnerstaaten
5. Kumulierung in der Europäische Union
6. Kumulierung mit anderen Ländern, denen zoll- und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt gewährt wird
7. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
8. In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
9. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
10. Maßgebende Einheit
11. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
12. Warenzusammenstellungen
13. Neutrale Elemente

TITEL III: Territoriale Auflagen

ARTIKEL

14. Territorialitätsprinzip
15. Nichtveränderung
16. Ausstellungen

TITEL IV: Nachweis der Ursprungseigenschaft

ARTIKEL

17. Allgemeines
18. Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1
19. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR 1
20. Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1
21. Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise
22. Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung
23. Ermächtigter Ausführer
24. Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
25. Vorlage der Ursprungsnachweise
26. Einfuhr in Teilsendungen
27. Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
28. Informationsverfahren für Kumulierungszwecke
29. Belege
30. Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege
31. Abweichungen und Formfehler
32. In Euro ausgedrückte Beträge für in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 genannte Waren

TITEL V: Abmachungen über die Verwaltungszusammenarbeit

ARTIKEL

33. Verwaltungstechnische Voraussetzungen für die Begünstigung von Erzeugnissen nach diesem Abkommen
34. Übermittlung von Angaben über Zollbehörden
35. Methoden der Verwaltungszusammenarbeit
36. Prüfung der Ursprungsnachweise
37. Prüfung der Lieferantenerklärung
38. Streitbeilegung
39. Sanktionen
40. Ausnahmeregelungen

TITEL VI: Ceuta und Melilla

ARTIKEL

41. Besondere Bestimmungen

TITEL VII: Schlussbestimmungen

ARTIKEL

42. Überprüfung und Anwendung der Ursprungsregeln
43. Änderung des Protokolls
44. Anhänge
45. Durchführung des Protokolls

ANHÄNGE

- ANHANG I DES PROTOKOLLS 1: EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II
- ANHANG II DES PROTOKOLLS 1: LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN
- ANHANG III DES PROTOKOLLS 1: FORMBLATT FÜR DIE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
- ANHANG IV DES PROTOKOLLS 1: URSPRUNGSERKLÄRUNG
- ANHANG V A DES PROTOKOLLS 1: LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT
- ANHANG V B DES PROTOKOLLS 1: LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT
- ANHANG V C DES PROTOKOLLS 1: LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT NACH ARTIKEL 28 ABSATZ 6
- ANHANG V D DES PROTOKOLLS 1: LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT NACH ARTIKEL 28 ABSATZ 6

ANHANG VI DES PROTOKOLLS 1: AUSKUNFTSBLATT
ANHANG VII DES FORMBLATT FÜR DEN ANTRAG AUF
PROTOKOLLS 1: AUSNAHMEREGELUNG
ANHANG VIII DES ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE
PROTOKOLLS 1:
ANHANG IX DES PROTOKOLLS 1: ERZEUGNISSE, AUF WELCHE DIE IN ARTIKEL 4
VORGESEHEN KUMULIERUNG ANWENDUNG
FINDET
ANHANG X DES PROTOKOLLS 1: MUSTER FÜR DIE METHODEN DER
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA
GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „AKP“ die Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean;
- b) „Kapitel“ und „Positionen“ die Kapitel und die vierstelligen Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Harmonisiertes System“ oder „HS“);
- c) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- d) „EU“ die Europäische Union;
- e) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

- f) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- g) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der EU oder in einem OAG-Partnerstaat gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien und alle sonstigen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

Umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten für die tatsächlich im begünstigten Land angefallenen Kosten für die Herstellung des Erzeugnisses, so bedeutet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dieser Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck „Hersteller“ bei Untervergabe des letzten Be- oder Verarbeitungsschritts an einen Hersteller das Unternehmen, das den Subunternehmer beauftragt hat.

- h) „Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person, die Waren in das Gebiet eines OAG-Partnerstaats oder in das Gebiet der Europäischen Union ausführt und die den Warenursprung nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie Hersteller ist oder die Ausfuhrformalitäten selbst erledigt oder nicht;

- i) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- j) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- k) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- l) „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren nicht erfüllen;
- m) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- n) „Hersteller“ unter anderem Bergbau-, Fertigungs- oder landwirtschaftliche Betriebe und einzelne Landwirte oder Handwerker;
- o) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union oder in den OAG-Partnerstaaten für die Vormaterialien gezahlt wird;

- p) „Mehrwert“ den Ab-Werk-Preis eines Enderzeugnisses abzüglich des Zollwerts aller aus Drittländern eingeführter Vormaterialien oder, wenn der Zollwert der eingeführten Vormaterialien nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Europäischen Union oder in einem OAG-Partnerstaat für die Vormaterialien gezahlt wird;
- q) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere;
- r) „ÜLG“ die in Anhang VIII definierten überseeischen Länder und Gebiete;
- s) „vertragsmäßige Zölle“ die auf Waren, die aus Drittländern eingeführt wurden, angewandten Meistbegünstigungszölle; nicht unter diese vertragsmäßigen Zölle fallen autonome Zollaussetzungen und WTO-Zollkontingente;
- t) „Ursprungserklärung“ eine auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier von einem Ausführer abgegebene Erklärung, in der die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist; der Wortlaut der Ursprungserklärung findet sich in Anhang IV;
- u) „andere AKP-Staaten“ alle AKP-Staaten mit Ausnahme der OAG-Partnerstaaten;
- v) „dieses Abkommen“ das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den OAG-Partnerstaaten andererseits.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS

„ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

ARTIKEL 2

Allgemeines

1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 7 in der EU vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der EU unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der EU im Sinne des Artikels 8 in ausreichendem Maße bearbeitet worden sind.

2. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der OAG-Partnerstaaten:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 7 in einem OAG-Partnerstaat vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

- b) Erzeugnisse, die in einem OAG-Partnerstaat unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in diesem OAG-Partnerstaat im Sinne des Artikels 8 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

ARTIKEL 3

Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien,
die im Rahmen der Meistbegünstigung
zoll- und kontingentfrei in die Europäische Union eingeführt werden

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Anwendung der vertraglichen Meistbegünstigungszölle nach dem Gemeinsamen Zolltarif zollfrei in die EU eingeführt werden dürfen, als Vormaterialien mit Ursprung in einem OAG-Staat, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurden. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.
2. Auf den nach Absatz 1 ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 (Feld 7) oder Ursprungserklärungen muss der folgende Vermerk angebracht sein: „Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls 1 des EU-OAG-WPA“.
3. Die EU notifiziert dem mit Artikel 29 dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handels erleichterungen (im Folgenden „Ausschuss“) jährlich die Liste der Vormaterialien, für die dieser Artikel gilt.

4. Die Kumulierung nach diesem Artikel gilt nicht für Vormaterialien:
 - a) die aufgrund ihres Ursprungs in einem Land, für das Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, bei der Einfuhr in die EU Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterworfen sind¹;
 - b) die in Unterpositionen des Harmonisierten Systems eingereiht werden, die auch andere 8-stellige Tarifpositionen umfassen, die aufgrund der Anwendung der vertraglichen Meistbegünstigungszölle nach Maßgabe des Gemeinsamen Zolltarifs nicht zollfrei sind.

ARTIKEL 4

Kumulierung in den OAG-Partnerstaaten

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der EU, von Vormaterialien mit Ursprung in einem anderen AKP-Staat, denen bei der Einfuhr in die EU die Zoll- und Kontingentsfreiheit gewährt wird, oder von Vormaterialien mit Ursprung in den ÜLG oder in den anderen OAG-Partnerstaaten hergestellt worden sind, sofern die in dem OAG-Partnerstaat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

¹ Für die Zwecke der Durchführung dieser Sonderausnahme gelten an der EU-Grenze geltende nichtpräferenzielle Ursprungsregeln.

2. Geht eine in den OAG-Partnerstaaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der OAG-Partnerstaaten, wenn der dort erzielte Mehrwert den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung des Enderzeugnisses verwendeten Vormaterialien entfällt.

Der Ursprung der Vormaterialien mit Ursprung in anderen AKP-Staaten und den ÜLG wird anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzabmachungen zwischen der EU und diesen Ländern und Gebieten und nach Maßgabe des Artikels 28 gelten.

3. Für Vormaterialien im Sinne des Absatzes 1 und ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b gilt die in der EU, in den anderen OAG-Partnerstaaten, in den anderen AKP-Staaten oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in einem OAG-Partnerstaat vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in diesem OAG-Partnerstaat be- oder verarbeitet werden.

Geht eine in einem OAG-Partnerstaat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses OAG-Staates, wenn der dort erzielte Mehrwert den Wert der in einem der anderen Länder oder Gebiete verwendeten Vormaterialien übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.

Der Ursprung des Enderzeugnisses wird anhand der Ursprungsregeln dieses Protokolls und nach Maßgabe des Artikels 28 festgelegt.

4. Die EU notifiziert dem mit Artikel 29 dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen die Liste der Vormaterialien, für welche die Kumulierung nach den Absätzen 1 und 3 nicht gilt. Nach der Notifikation veröffentlicht jede Vertragspartei die Liste nach ihren internen Verfahren.
5. Für die Zwecke der Kumulierung zwischen den OAG-Partnerstaaten, anderen WPA-Staaten und den ÜLG nach den anderen WPA und dem ÜLG-Beschluss arbeiten die EU und die OAG-Partnerstaaten, welche die Vormaterialien liefern, mit den anderen in diesem Artikel genannten Ländern oder Gebieten nach den Bedingungen des Titels V verwaltungstechnisch zusammen.
6. Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass alle am Erlangen der Ursprungseigenschaft beteiligten Länder und Gebiete eine Vereinbarung anhand des Musters in Anhang X miteinander getroffen haben, welche die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Artikels gewährleistet und in der Bezug auf die Verwendung angemessener Ursprungsnachweise genommen wird:
 - i) um diesen Artikel einzuhalten und die Einhaltung zu gewährleisten;
 - ii) um für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Artikels und seiner Kumulierungsbestimmungen in Bezug auf die EU und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist;
 - iii) und dass die Vereinbarungen der Kommission der EU vom Sekretariat der OAG-WPA-Staaten oder einer anderen für die Vertretung der Unterzeichnerstaaten oder -gebiete der Vereinbarung zuständigen Stelle notifiziert wurde.

7. Die Kumulierung nach diesem Artikel findet auf die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse nur Anwendung, wenn beim Herstellen derartiger Erzeugnisse Vormaterialien mit Ursprung in einem anderen AKP-Staat verwendet werden oder wenn die Be- oder Verarbeitung in einem anderen AKP-Staat durchgeführt wird.
8. Die Kumulierung nach diesem Artikel gilt nicht für Vormaterialien:
 - a) der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Pazifik-Staaten, die nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 6 des Protokolls Nr. II des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ein WPA geschlossen haben¹;
 - b) der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Pazifik-Staaten, die nach Maßgabe eines künftigen umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Pazifik-Staaten ein WPA geschlossen haben.

¹ Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABIEU L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

ARTIKEL 5

Kumulierung in der Europäischen Union

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der EU Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einem OAG-Partnerstaat, in den anderen AKP-Staaten, mit denen die EU ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen anwendet, oder in den ÜLG hergestellt worden sind, sofern die in der Europäischen Union vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Geht eine in der Europäischen Union vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der EU, wenn der dort erzielte Mehrwert größer ist als der Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem anderen der in Absatz 1 genannten Länder oder Gebiete. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der EU verwendeten Vormaterialien entfällt.

Der Ursprung der Vormaterialien mit Ursprung in anderen AKP-Staaten, mit denen die EU ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen anwendet, oder in den ÜLG wird anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzabmachungen zwischen der EU und diesen Ländern und Gebieten und nach Maßgabe des Artikels 28 gelten.

2. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b gilt die in einem OAG-Partnerstaat, in den anderen AKP-Staaten, mit denen die EU ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen anwendet, oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in der EU vorgenommen, sofern die dort hergestellten Erzeugnisse anschließend be- oder verarbeitet wurden.
3. Geht eine in der EU vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der EU, wenn der dort erzielte Mehrwert den Wert der in einem der anderen Länder oder Gebiete verwendeten Vormaterialien übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.
4. Der Ursprung des Enderzeugnisses wird anhand der Ursprungsregeln dieses Protokolls und nach Maßgabe des Artikels 28 festgelegt. Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig:
 - a) dass alle am Erlangen der Ursprungseigenschaft beteiligten Länder und Gebiete sowie das Bestimmungsland eine Abmachung oder Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit miteinander getroffen haben, welche die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels gewährleistet und in der Bezug auf die Verwendung angemessener Ursprungsnachweise genommen wird;
 - b) dass die EU den OAG-Partnerstaaten über das OAG-Sekretariat die Einzelheiten ihrer Übereinkünfte über Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen in diesem Artikel genannten Ländern oder Gebieten mitteilt. Die Europäische Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und die OAG-Partnerstaaten veröffentlichen nach ihren eigenen Verfahren den Zeitpunkt, ab dem die Kumulierung nach diesem Artikel zwischen den in diesem Artikel genannten Ländern oder Gebieten, welche die nötigen Voraussetzungen erfüllen, angewendet werden darf.

5. Die Kumulierung nach diesem Artikel gilt nicht für Vormaterialien:
- a) der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den WPA-Pazifik-Staaten nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 6 des Protokolls Nr. II des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹;
 - b) der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Pazifik-Staaten nach Maßgabe eines künftigen umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und pazifischen AKP-Staaten.

ARTIKEL 6

Kumulierung mit anderen Ländern,
denen zoll- und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt gewährt wird

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten die Vormaterialien mit Ursprung in Ländern oder Gebieten:
- a) denen nach den Präferenzursprungsregeln die „Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder“ gewährt wird²;

¹ Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009.

² Vgl. Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 sowie die späteren Änderungsakte und entsprechende Rechtsakte.

- b) denen nach den allgemeinen Bestimmungen der Präferenzursprungsregeln der zoll- und kontingentfreie Zugang zum EU-Markt gewährt wird¹;

als Vormaterialien mit Ursprung in einem OAG-Partnerstaat, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurden.

Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht. Enthält ein Erzeugnis, bei dessen Herstellung diese Vormaterialien verwendet wurden, auch Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, so muss es im Sinne des Artikels 8 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet werden, um als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats zu gelten.

1.1. Der Ursprung der Vormaterialien der betreffenden Länder oder Gebiete wird anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzabmachungen zwischen der EU und diesen Ländern und Gebieten und nach Maßgabe des Artikels 28 gelten.

¹ Vgl. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 sowie die späteren Änderungsakte und entsprechende Rechtsakte; Vormaterialien, denen zwar aufgrund der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung der Artikel 7 bis 10 der genannten Ratsverordnung Zollfreiheit gewährt wird, nicht aber aufgrund der allgemeinen Regelung nach Artikel 6 der genannten Ratsverordnung, fallen nicht unter diese Bestimmung.

1.2. Die Kumulierung nach diesem Absatz gilt nicht:

- a) für Vormaterialien, die aufgrund ihres Ursprungs in einem Land, für das Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, bei der Einfuhr in die EU Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterworfen sind¹;
- b) für Vormaterialien von Unterpositionen des Harmonisierten Systems, die auch andere 8-stellige Tarifpositionen umfassen, die aufgrund der Anwendung des Absatzes 1 nicht zollfrei sind;
- c) für Thunfischerzeugnisse des Kapitels 3 des Harmonisierten Systems, für welche die Zölle nach den allgemeinen Bestimmungen der Präferenzursprungsregeln der EU ausgesetzt sind;
- d) für Erzeugnisse, deren Zollpräferenzen nach den allgemeinen Bestimmungen der Präferenzursprungsregeln der EU aufgrund einer Streichung (Graduierung), einer vorübergehenden Rücknahme oder einer Schutzklausel entzogen wurden.

¹ Für die Zwecke der Durchführung dieser Sonderausnahme gelten an der EU-Grenze geltende nichtpräferenzielle Ursprungsregeln.

2. Unbeschadet des Artikels 2 und vorausgesetzt, die Bedingungen des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 sowie des Absatzes 5 sind erfüllt, gelten auf Antrag eines OAG-Partnerstaats Vormaterialien mit Ursprung in Ländern oder Gebieten, denen aufgrund von Abmachungen oder Vereinbarungen der zoll- und kontingentfreie Zugang zum Markt der Europäischen Union gewährt wird, als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats. Der OAG-Partnerstaat reicht den Antrag bei der EU ein, die darüber nach ihren eigenen Verfahren entscheidet. Die Kumulierung wird so lange beibehalten, wie die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.

2.1 Der Ursprung der Vormaterialien der betreffenden Länder oder Gebiete wird anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzabmachungen oder -vereinbarungen zwischen der EU und diesen Ländern und Gebieten und nach Maßgabe des Artikels 28 gelten.

2.2 Die Kumulierung nach diesem Absatz gilt nicht für Vormaterialien:

- a) der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems und für die Erzeugnisse des Anhangs I Absatz 1 Ziffer ii des Übereinkommens über die Landwirtschaft (GATT 1994);
- b) die aufgrund ihres Ursprungs in einem Land, für das Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, bei der Einfuhr in die EU Antidumping- oder Ausgleichszölle unterworfen sind¹;

¹ Für die Zwecke der Durchführung dieser Sonderausnahme gelten an der EU-Grenze geltende nichtpräferenzielle Ursprungsregeln.

- c) von Unterpositionen des Harmonisierten Systems, die auch andere 8-stellige Tarifpositionen umfassen, die aufgrund der Anwendung von in Absatz 2 genannten Abmachungen oder Vereinbarungen nicht zollfrei sind;
 - d) die im Rahmen eines geschlossenen Freihandelsabkommens zwischen der EU und einem Drittland handelspolitischen Schutzmaßnahmen oder anderen Schutzmaßnahmen oder jeglichen sonstigen Maßnahmen unterliegen, aufgrund deren diesen Erzeugnissen der zoll- und kontingentfreie Zugang zum EU-Markt verwehrt wird.
3. Die EU notifiziert dem Ausschuss jährlich die Liste der Vormaterialien und Länder, für die die Absätze 1 und 2 gelten. Die OAG-Partnerstaaten notifizieren der Europäischen Kommission vierteljährlich die Vormaterialien, für welche die Kumulierung nach den Absätzen 1 und 2 gilt.¹
4. Auf den nach den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder Ursprungserklärungen muss der folgende Vermerk (in Feld 7) angebracht sein: „Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 oder 2 des Protokolls 1 des EU-OAG-WPA“.

¹ Die Europäische Kommission wird ein Formblatt erstellen, das von den AKP-Staaten für die Notifikation zu verwenden ist. Das Formblatt wird mindestens die folgenden Angaben erheben: die Warenbezeichnung der für die Kumulierung verwendeten Vormaterialien und ihren Ursprung.

5. Die Kumulierung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur unter der Voraussetzung zulässig:
 - a) dass alle am Erlangen der Ursprungseigenschaft beteiligten Länder und Gebiete eine Abmachung oder Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit anhand des Musters in Anhang X miteinander getroffen haben, welche die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels gewährleistet und in der Bezug auf die Verwendung angemessener Ursprungsnachweise genommen wird;
 - b) dass der OAG-Partnerstaat oder die OAG-Partnerstaaten der EU über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abmachungen oder Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen in diesem Artikel genannten Ländern oder Gebieten vorlegen. Die Europäische Kommission veröffentlicht das Datum, an dem die Kumulierung nach diesem Artikel mit den in diesem Artikel genannten Ländern und Gebieten, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, angewendet werden kann, im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C).

ARTIKEL 7

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Als vollständig in einem OAG-Partnerstaat oder in der EU gewonnen oder hergestellt gelten:
 - a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
 - b) dort angebaute oder geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse;

- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden;
- f)
 - i) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
 - ii) Erzeugnisse der Aquakultur, einschließlich der Marikultur, sofern die Fische dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- g) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der OAG-Partnerstaaten oder der EU aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- h) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- i) dort gesammelte Altwaren, solange sie nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- k) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Staaten zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
- l) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

2. Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben g und h sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe:

- a) die in einem EU-Mitgliedstaat, einem OAG-Partnerstaat oder einem ÜLG ins Schiffsregister eingetragen sind;
 - b) die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats, eines OAG-Partnerstaats oder eines ÜLG fahren;
 - c) die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, eines OAG-Partnerstaats oder eines ÜLG;
- oder
- ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften;
 - die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat, einem OAG-Partnerstaat oder einem ÜLG haben; und
 - die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines EU-Mitgliedstaats, eines OAG-Partnerstaats oder eines ÜLG, von öffentlichen Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieser Staaten sind.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 erkennt die EU auf Antrag eines OAG-Partnerstaats an, dass die von diesem OAG-Partnerstaat zum Fischfang gecharterten oder geleasten Schiffe unter den folgenden Voraussetzungen als dessen „eigene Schiffe“ zu behandeln sind:

- a) die Schiffe werden unter der Flagge der OAG-Partnerstaats betrieben; und
- b) der OAG-Partnerstaat hat der EU die Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die EU hat dieses Angebot jedoch nicht angenommen; und
- c) deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, besteht zu mindestens 50 % aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG; und
- d) der Fisch wird in dem OAG-Partnerstaat angelandet und dort verarbeitet; und
- e) die Tätigkeiten nach diesem Absatz betreffen einen Überschuss, der auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten ermittelt wurde, die von den zuständigen internationalen, nationalen oder regionalen Behörden im Rahmen der IOTC bereitgestellt werden; und
- f) der Ausschuss erkennt, dass dem OAG-Partnerstaat mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem OAG-Partnerstaat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

4. Die einzelnen Bedingungen des Absatzes 2 können von der EU, von verschiedenen OAG-Partnerstaaten, von den ÜLG oder von Staaten, mit denen andere WPA geschlossen wurden, erfüllt werden, vorausgesetzt die beteiligten Staaten kommen für die Kumulierung nach den Artikeln 4 und 5 in Betracht. In diesem Fall gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Staates, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug oder das Fabrikschiff nach Absatz 2 Buchstabe b fährt.

Für die ÜLG und die Staaten, mit denen andere WPA geschlossen wurden, gelten diese Bedingungen nur, wenn sie die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 erfüllen.

ARTIKEL 8

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen in Anhang II erfüllt sind.
2. In den Bedingungen des Absatzes 1 sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen des Anhangs II die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, muss folglich die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Bedingungen des Anhangs II bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, dennoch verwendet werden, sofern:

- a) ihr festgestelltes Nettogewicht 15 % des Gewichts des Erzeugnisses bei Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24 des Harmonisierten Systems, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, nicht überschreitet;
- b) ihr festgestellter Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses bei anderen Erzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für welche die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 von Anhang II Teil I gelten, nicht überschreitet.

4. Nach Absatz 3 ist es nicht zulässig, die in den Regeln der Liste des Anhangs II festgesetzten Höchstanteile an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu überschreiten.

5. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Unbeschadet des Artikels 9 und des Artikels 10 Absatz 1 gilt die dort genannte Toleranz jedoch für die Summe aller bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, die nach der Regel der Liste des Anhangs II für dieses Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

ARTIKEL 9

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 8 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln von Textilien;
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
 - f) Schälen, teilweises oder vollständiges Mahlen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
 - g) Färben und Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;

- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien;
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- q) Schlachten von Tieren.

2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Europäischen Union oder den OAG-Partnerstaaten an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

ARTIKEL 10

Maßgebende Einheit

1. Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreichung in die Position des Harmonisierten Systems zugrunde zu legende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus ergibt sich Folgendes:

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, stellt als Ganzes die maßgebende Einheit dar;
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, muss jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Protokolls für sich betrachtet werden.
2. Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems zusammen mit dem darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

ARTIKEL 11

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausstattung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 12

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Auch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 13

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden, gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen und Werkzeuge;
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

ARTIKEL 14

Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich der Artikel 3, 4, 5 und 6 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in den OAG-Partnerstaaten oder in der EU erfüllt werden.
2. Ursprungswaren, die aus einem OAG-Partnerstaat oder aus der EU in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3, 4, 5 und 6 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,
 - a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind, und
 - b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 15

Nichtveränderung

1. Die zur Überführung in den freien Verkehr in einer Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Überführung in den freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten.
2. Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange die Erzeugnisse in den Durchfuhr ländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
3. Unbeschadet des Titels IV können Sendungen aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer selbst oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Erzeugnisse in den Ländern, in denen sie aufgeteilt werden, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
4. Die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 gelten als erfüllt, sofern die Zollbehörden nicht Grund zur Annahme des Gegenteils haben. In diesem Fall können die Zollbehörden den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konsosementen oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch Nachweise im Zusammenhang mit den Waren selbst.

ARTIKEL 16

Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu Ausstellungszwecken in ein nicht in den Artikeln 4, 5 und 6 genanntes Land oder Gebiet versandt, mit dem die Kumulierung zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die EU oder einen OAG-Partnerstaat verkauft, so unterfallen sie bei der Einfuhr den Bestimmungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird:
 - a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem OAG-Partnerstaat oder der EU in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem OAG-Partnerstaat oder der EU verkauft oder überlassen hat;
 - c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt wurden; und
 - d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet wurden.
2. Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands in der üblichen Weise vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

ARTIKEL 17

Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats erhalten bei der Einfuhr in die EU und Ursprungserzeugnisse der EU bei der Einfuhr in einen OAG-Partnerstaat die Begünstigungen des Abkommens, sofern:

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 nach dem Muster des Anhangs III vorgelegt wird; oder
- b) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden „Ursprungserklärung“) auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in der die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Der Wortlaut der Ursprungserklärung findet sich in Anhang IV.

2. Nach Notifikation der OAG-Partnerstaaten im Ausschuss durch die EU erhalten Ursprungserzeugnisse der EU bei der Einfuhr in einen OAG-Partnerstaat die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, sofern eine nach den Bestimmungen des Artikels 22 ausgestellte Ursprungserklärung eines Ausführers vorgelegt wird, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU registriert ist. Eine solche Notifikation kann festlegen, dass Absatz 2 Buchstaben a und b keine Anwendung mehr auf die EU findet.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen nach diesem Abkommen, ohne dass einer der in dem vorliegenden Artikel genannten Nachweise vorgelegt werden muss.
4. Für die Anwendung dieser Titels bemühen sich die Ausführer, eine sowohl in den OAG-Partnerstaaten als auch in der EU geläufige Sprache zu verwenden.

ARTIKEL 18

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Diese Formblätter sind nach den Bestimmungen dieses Protokolls auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 wird von den Zollbehörden eines EU-Mitgliedstaats oder eines OAG-Partnerstaats ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EU oder eines OAG-Partnerstaats oder eines der anderen in den Artikeln 4 und 5 genannten Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
5. Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

ARTIKEL 19

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR 1

1. Abweichend von Artikel 18 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,
 - a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist, oder
 - b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
2. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

3. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
4. Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„ISSUED RETROSPECTIVELY“

5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 einzutragen.

ARTIKEL 20

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„DUPLICATE“

3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

ARTIKEL 21

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einem OAG-Partnerstaat oder in der EU der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den OAG-Partnerstaaten oder in der EU durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 werden von der Zollstelle, deren Überwachung die Erzeugnisse unterliegen, ausgestellt und mit ihrem Sichtvermerk versehen.

ARTIKEL 22

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

1. Die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden:
 - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23; oder
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen eines oder mehrerer Packstücke, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6000 EUR je Sendung nicht überschreitet.
2. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats, der EU oder eines der anderen in den Artikeln 4 und 5 genannten Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
3. Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
4. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

5. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht solche Erklärungen hingegen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

6. Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse ausgefertigt werden oder erst nach deren Ausfuhr, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

ARTIKEL 23

Ermächtigter Ausführer

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer, der häufig unter die Bestimmungen über die handelspolitische Zusammenarbeit dieses Abkommens fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, unabhängig vom Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Ermächtigung (Bewilligung) beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und für die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
2. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

3. Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
4. Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

ARTIKEL 24

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben zehn (10) Monate nach dem Tag der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zum Zwecke der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
3. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

ARTIKEL 25

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

ARTIKEL 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zur Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

ARTIKEL 27

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem diesem Schriftstück beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
3. Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

ARTIKEL 28

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

1. Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus einem OAG-Partnerstaat, der EU, einem anderen AKP-Staat oder aus einem ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V A dieses Protokolls erbracht, die vom Ausführer in dem Staat, dem ÜLG oder in der EU, aus dem bzw. der die Vormaterialien kommen, abgegeben wird.
2. Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 5 Absatz 2 wird der Nachweis für die in einem OAG-Partnerstaat, der EU, einem anderen AKP-Staat oder in einem ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V B dieses Protokolls erbracht, die vom Ausführer in dem Staat, dem ÜLG oder in der EU, aus dem bzw. der die Vormaterialien kommen, abgegeben wird.
3. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 werden die als Nachweis für die Ursprungseigenschaft vorzulegenden Dokumente nach den Regeln festgelegt, die für die durch das APS begünstigten Länder gelten und die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993¹ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften festgesetzt wurden.
4. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 werden die als Nachweis für die Ursprungseigenschaft vorzulegenden Dokumente nach den Regeln festgelegt, die in den einschlägigen Abmachungen oder Übereinkommen festgesetzt wurden.

¹ Geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010.

5. Für jede WarenSendung hat der Lieferant eine gesonderte Lieferantenerklärung auszufertigen, und zwar auf der Handelsrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelsspapier für die betreffende Sendung, worin die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
6. Ungeachtet des Absatzes 5 und bei Anwendung des Artikels 4 kann ein OAG-Lieferant, der einen bestimmten OAG-Partnerstaat regelmäßig mit Waren beliefert, deren Eigenschaft hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln voraussichtlich über einen längeren Zeitraum konstant bleibt, eine einzige Erklärung (im Folgenden „Langzeit-Lieferantenerklärung“) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt. Die Geltungsdauer einer Langzeit-Lieferantenerklärung darf höchstens ein (1) Jahr ab Ausstellung betragen. Der Lieferant unterrichtet den Käufer unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gilt.
7. Bei Anwendung des Artikels 6 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus einem OAG-Partnerstaat durch die Langzeit-Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V C erbracht. Der Nachweis für die in einem OAG-Partnerstaat vorgenommene Be- oder Verarbeitung wird durch die Langzeit-Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V D erbracht.
8. Die Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung nach Absatz 6 darf auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

9. Die Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung nach Absatz 6 ist vom Lieferanten eigenhändig zu unterzeichnen. Werden das Original und die Lieferantenerklärung jedoch elektronisch erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

10. Die Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung nach Absatz 6 ist der Zollbehörde des ausführenden Landes vorzulegen, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 beantragt wird.

11. Der die Erklärung ausfertigende Lieferant oder Langzeit-Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in der Erklärung vorzulegen.

ARTIKEL 29

Belege

Bei den in Artikel 18 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaates, der EU oder eines anderen der in den Artikeln 4 und 5 sowie Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner Rechnungslegung oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem OAG-Partnerstaat, der EU oder einem der anderen in den Artikeln 4 und 5 sowie Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in den OAG-Partnerstaaten, in der EU oder in einem der anderen in den Artikeln 4 und 5 genannten Länder oder Gebiete an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem OAG-Partnerstaat, in der EU oder in einem der anderen in den Artikeln 4 und 5 genannten Länder oder Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder Ursprungserklärungen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in den OAG-Partnerstaaten, in der EU oder in einem anderen der in den Artikeln 4 und 5 sowie Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

ARTIKEL 30

Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 beantragt, hat die in Artikel 18 Absatz 3 genannten Unterlagen in den OAG-Partnerstaaten fünf (5) Jahre lang und in der EU mindestens drei (3) Jahre lang aufzubewahren.
2. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Ursprungserklärung sowie die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei (3) Jahre lang aufzubewahren.
3. Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Abschriften dieser Erklärung und der Rechnung, der Lieferscheine oder anderer Handelspapiere, denen diese Erklärung beiliegt, sowie die in Artikel 29 genannten Unterlagen in den OAG-Partnerstaaten fünf (5) Jahre lang und in der EU mindestens drei (3) Jahre lang aufzubewahren.
4. Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausstellen, haben das in Artikel 18 Absatz 2 genannte Antragsformblatt in den OAG-Partnerstaaten fünf (5) Jahre lang und in der EU mindestens drei (3) Jahre lang aufzubewahren.
5. Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegte Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und die Ursprungserklärungen in den OAG-Partnerstaaten fünf (5) Jahre lang und in der EU mindestens drei (3) Jahre lang aufzubewahren.

ARTIKEL 31

Abweichungen und Formfehler

1. Bei Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Schriftstücken, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, wird der Ursprungsnachweis nicht automatisch ungültig, sofern ordnungsgemäß festgestellt ist, dass dieses Schriftstück sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Offensichtliche Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis sollten nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Schriftstück entstehen lassen.

ARTIKEL 32

In Euro ausgedrückte Beträge

für in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 genannte Waren

1. Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 werden in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als in Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der OAG-Partnerstaaten, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 genannten Länder oder Gebiete, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich nach den Absätzen 2 bis 4 festgelegt. Der festgelegte Wechselkurs findet keine Anwendung im steuerlichen Bereich.

2. Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
3. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.
4. Ein Land darf den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 % vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land darf den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 % erhöht. Der Gegenwert in der Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.
5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der EU oder der OAG-Partnerstaaten vom Ausschuss überprüft. Dabei prüft der Ausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 33

Verwaltungstechnische Voraussetzungen für die Begünstigung von Erzeugnissen nach diesem Abkommen

1. Ursprungserzeugnisse der OAG-Partnerstaaten oder der EU im Sinne dieses Protokolls kommen zum Zeitpunkt der Zolleinführerklärung nur dann in den Genuss der Vorzugsbedingungen des Abkommens, wenn die Erzeugnisse frühestens an dem Tag ausgeführt wurden, ab dem das Ausfuhrland die in Absatz 2 genannten Bestimmungen erfüllt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
 - a) die für die Durchführung und Anwendung der in diesem Protokoll festgelegten Vorschriften und Verfahren erforderlichen nationalen und regionalen Regelungen, einschließlich der gegebenenfalls für die Anwendung der Artikel 4, 5 und 6 erforderlichen Regelungen einzuführen;
 - b) die für eine angemessene Handhabung und Kontrolle des Ursprungs der Erzeugnisse und der Einhaltung der anderen in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erforderlichen Verwaltungsstrukturen und -verfahren einzuführen.
3. Die Vertragsparteien übermitteln die Angaben nach Artikel 34.

ARTIKEL 34

Übermittlung von Angaben über Zollbehörden

1. Die OAG-Partnerstaaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilen einander über das OAG-Sekretariat und die Europäische Kommission die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung und Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 und der Ursprungserklärungen oder der Lieferantenerklärungen zuständig sind, und übermitteln einander Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen verwenden.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder die Ursprungserklärungen oder Lieferantenerklärungen werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem diese Informationen beim OAG-Sekretariat und bei der Europäischen Kommission eingehen.

2. Die OAG-Partnerstaaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterrichten einander unverzüglich über jegliche Änderung der in Absatz 1 genannten Angaben.
3. Die in Absatz 1 genannten Behörden handeln unter der Aufsicht der Regierung des betreffenden Landes. Die für die Kontrolle und Überprüfung zuständigen Stellen müssen Teil der Behörden des betreffenden Landes sein.

ARTIKEL 35

Methoden der Verwaltungszusammenarbeit

1. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die EU, die OAG-Partnerstaaten und die anderen in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Länder und Gebiete einander über die zuständigen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, der Ursprungserklärungen oder der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.
2. Die ersuchten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen das Erzeugnis hergestellt wurde, und geben dabei insbesondere die Umstände der Beachtung der Ursprungsregeln in den betreffenden OAG-Partnerstaaten, der EU und den anderen in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ländern an.

ARTIKEL 36

Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse und stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit der Schriftstücke, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls hegen.

2. In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und die gegebenenfalls vorgelegte Rechnung, die Ursprungserklärung oder eine Abschrift dieser Schriftstücke an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um nachträgliche Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Schriftstücke und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.
3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder des Herstellers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
4. Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der nachträglichen Prüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich etwaiger für notwendig erachteter Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.
5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats, der EU oder eines der anderen in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 genannten Länder und Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

6. Ist bei begründetem Zweifel zehn (10) Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder reichen die Angaben in der Antwort nicht aus, um über die Echtheit des fraglichen Schriftstücks oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so erkennen die ersuchenden Zollbehörden das Recht auf Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.
7. Die Vertragsparteien beziehen sich im Falle gemeinsamer Untersuchungen im Zusammenhang mit Ursprungsnachweisen auf Artikel 7 des Protokolls 2 über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 37

Prüfung der Lieferantenerklärung

1. Die Prüfung der Lieferantenerklärung erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse und stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Schriftstücks oder der Richtigkeit der Angaben in dem Schriftstück haben.
2. Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster des Anhangs VI auszustellen. Ersatzweise können die bescheinigenden Behörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer ein Auskunftsblatt verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblatts ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, im Falle der OAG-Partnerstaaten fünf (5) Jahre lang und in Falle der EU mindestens drei (3) Jahre lang aufzubewahren.

3. Das Ergebnis dieser nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, binnen zehn (10) Monaten mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben der Lieferantenerklärung richtig sind; ferner müssen die Zollbehörden feststellen können, ob und inwieweit die betreffende Lieferantenerklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt werden konnte.

4. Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Landes durchgeführt, in dem die Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Sie sind zu diesem Zweck befugt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Lieferanten oder jede Art von Kontrolle durchzuführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

5. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder eine Ursprungserklärung, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurde, wird als ungültig erachtet.

ARTIKEL 38

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 36 und 37, die zwischen den um eine Prüfung ersuchenden Zollbehörden und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Protokolls sind dem Ausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach den Rechtsvorschriften dieses Landes beizulegen.

ARTIKEL 39

Sanktionen

Wer ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen, wird Sanktionen unterworfen.

ARTIKEL 40

Ausnahmeregelungen

1. Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können vom Ausschuss getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in den OAG-Partnerstaaten dies rechtfertigt.

Die betreffenden OAG-Partnerstaaten übermitteln der EU vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Ausschuss mit der Frage befassen, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die EU befürwortet alle Anträge der OAG-Partnerstaaten, die nach Maßgabe dieses Artikels hinreichend begründet sind und einem bestehenden Wirtschaftszweig der Union keinen ernsthaften Schaden zufügen können.

2. Um dem Ausschuss die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, übermittelt/n der/die antragstellende/n OAG-Partnerstaat/en zur Begründung seines/ihres Antrags auf dem Formblatt in Anhang VII so vollständig wie möglich insbesondere folgende Angaben:
 - a) Beschreibung des Enderzeugnisses;
 - b) Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in einem Drittland;
 - c) Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in OAG-Partnerstaaten oder in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Ländern oder Gebieten oder der dort be- oder verarbeiteten Vormaterialien;

- d) Herstellungsverfahren;
- e) Mehrwert;
- f) Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens;
- g) voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die EU;
- h) andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe;
- i) Gründe für die beantragte Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur Erschließung neuer Bezugsquellen;
- j) sonstige Bemerkungen.

Gleiches gilt für Anträge auf Verlängerung.

Der Ausschuss kann das Formblatt ändern.

3. Bei der Prüfung des Antrags werden insbesondere berücksichtigt:
 - a) Entwicklungsstand oder geografische Lage des betreffenden OAG-Partnerstaats oder der betreffenden OAG-Partnerstaaten;

- b) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines in einem OAG-Partnerstaat bestehenden Wirtschaftszweiges erheblich beeinträchtigen würde, seine Ausfuhren in die EU fortzusetzen, insbesondere Fälle, in denen die Anwendung der Regeln die Einstellung seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte;
 - c) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde;
4. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.
5. Bei der Prüfung des Antrags ist im Einzelfall insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in benachbarten Entwicklungsländern, in Ländern, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, oder in Entwicklungsländern, zu denen ein OAG-Partnerstaat oder mehrere OAG-Partnerstaaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind, sofern eine zufriedenstellende Zusammenarbeit der Verwaltungen möglich ist.
6. Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 wird die Ausnahmeregelung gewährt, sofern die Ausnahmeregelung einem Wirtschaftszweig der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten keinen ernsthaften Schaden zufügt.

7. Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 werden zusätzlich Ausnahmeregelungen für „Loins“ genannte Thunfischfilets der Position 1604, hergestellt aus Thunfisch ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 0302 oder 0303, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 5000 Tonnen gewährt. Die Anträge auf diese Ausnahmeregelungen sind von den OAG-Partnerstaaten im Rahmen des genannten Kontingents beim Ausschuss zu stellen, der die Ausnahmeregelungen ohne Weiteres gewährt und durch Beschluss in Kraft setzt.

8. Der Ausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch fünfundsiebenzig (75) Arbeitstage nach Eingang des Antrags beim EU-Mitvorsitzenden des Ausschusses, ein Beschluss gefasst wird. Teilt die EU einem OAG-Partnerstaat nicht innerhalb dieser Frist ihren Standpunkt zu dem Antrag mit, so gilt der Antrag als angenommen.

9. a) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung wird vom Ausschuss festgesetzt; in der Regel beträgt sie fünf (5) Jahre.
- b) In dem Ausnahmeregelungsbeschluss kann eine Verlängerung ohne erneuten Beschluss des Ausschusses vorgesehen werden, sofern der betreffende OAG-Partnerstaat drei (3) Monate vor Ende der Geltungsdauer den Nachweis erbringt, dass er die Bedingungen dieses Protokolls, für welche die Ausnahmeregelung erlassen wurde, noch nicht erfüllen kann.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuss diese so bald wie möglich und entscheidet, ob die Ausnahmeregelung verlängert wird. Der Ausschuss beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 8. Es ist alles Nötige zu tun, um zu verhindern, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung unterbrochen wird.

- c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Geltungsdauer kann der Ausschuss die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung überprüfen, wenn sich herausstellt, dass sich die maßgeblichen Umstände für den Ausnahmeregelungsbeschluss wesentlich geändert haben. Nach dieser Überprüfung kann der Ausschuss beschließen, die Anwendungsbestimmungen seines Beschlusses zu ändern, insbesondere den Umfang der Ausnahmeregelung oder andere zuvor aufgestellte Bedingungen.

TITEL VI

CEUTA UND MELILLA

ARTIKEL 41

Besondere Bestimmungen

1. Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „EU“ schließt Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der EU“ schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.
2. Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse eines OAG-Partnerstaats angesehen werden können, gilt dieses Protokoll sinngemäß.

3. Werden Erzeugnisse, die in Ceuta, Melilla oder in der EU vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in einem OAG-Partnerstaat be- oder verarbeitet, so gelten sie als in einem OAG-Partnerstaat vollständig gewonnen oder hergestellt.
4. Die in Ceuta, Melilla oder in der EU vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in einem OAG-Partnerstaat vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in einem OAG-Partnerstaat weiter be- oder verarbeitet werden.
5. Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 9 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.
6. Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 42

Überprüfung und Anwendung der Ursprungsregeln

1. Nach den Artikeln 9 und 142 dieses Abkommens werden dieses Protokolls und seine Anhänge nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle fünf (5) Jahre oder jedes Mal, wenn die OAG-Partnerstaaten oder die EU dies beantragen, im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Änderungen oder Anpassungen überprüft, insbesondere mit Blick auf den Grundsatz, dass, wo immer möglich und im Einvernehmen beider Vertragsparteien, für alle erzeugnisspezifischen Regeln des Anhangs II dieselbe Ursprungsregel für die Ausfuhren beider Vertragsparteien gilt. Bei den Überprüfungen berücksichtigen die Vertragsparteien auch die Entwicklungsbedürfnisse der OAG-Partnerstaaten wie die Entwicklung in den Bereichen Technik und Produktionsverfahren sowie aller anderen Faktoren.

Die Beschlüsse werden so bald wie möglich umgesetzt.

2. Nach Artikel 29 dieses Abkommens hat der Ausschuss unter anderem die Aufgabe:
- a) nach Maßgabe des Artikels 6 dieses Protokolls Beschlüsse über die Kumulierung zu fassen;
 - b) nach Maßgabe des Artikels 40 dieses Protokolls Beschlüsse über Ausnahmeregelungen von diesem Protokoll zu fassen;

- c) dem WPA-Rat Änderungen an diesem Protokoll vorzuschlagen.

ARTIKEL 43

Änderung des Protokolls

Der WPA-Rat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

ARTIKEL 44

Anhänge

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls.

ARTIKEL 45

Durchführung des Protokolls

Die EU und die OAG-Partnerstaaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

ANHANG I DES PROTOKOLL 1

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 8 des Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2:

1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 sowie in Spalte 5 oder 6 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regeln in Spalte 3 oder 4 sowie in Spalte 5 oder 6 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten; die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 sowie in Spalte 5 oder 6 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 sowie in Spalte 5 oder 6 bezieht.
4. Ist zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 oder 4 sowie in Spalte 5 oder 6 eine Ursprungsregel angeführt, so kann der Ausführer zwischen den alternativen Regeln in Spalte 3 und Spalte 4 sowie zwischen den alternativen Regeln in Spalte 5 und Spalte 6 wählen. Ist in Spalte 4 oder 6 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 oder 5 anzuwenden.

Bemerkung 3:

1. Die Bestimmungen des Artikels 8 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Union oder in den OAG-Partnerstaaten.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschnittenem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der EU aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der vorgeschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Union hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

2. Die Regel in der Liste legt das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
3. Wenn nach einer Regel „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 auch Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, welche die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“, dass nur Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können. (Bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3.)

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Prozentsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Prozentsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Prozentsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, auf die sie Anwendung finden, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wollfasern, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwollfasern der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4.)
2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,

- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspponnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspponnen,

- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu einem Gewicht von 10 % des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarn gewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichtes des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen“.
4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse aus „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“.

Bemerkung 6:

1. Im Falle von Spinnstofferzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote versehen sind, können textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Vormaterialien nicht überschreitet.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 einzureihen sind. Futter und Einlagestoffe werden nicht als Garnituren und Zubehör angesehen.

2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere verwendete Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter Bemerkung 3.5 fallen, müssen die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.
3. Nach Bemerkung 3.5 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft und alle anderen Erzeugnisse, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, wenn sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Wenn eine Regel in der Liste beispielsweise¹ vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa Blusen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil sie nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

4. Der Wert der Garnituren und des Zubehörs muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

¹ Dieses Beispiel dient nur der Erläuterung. Es ist rechtlich nicht bindend.

Bemerkung 7:

1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung¹;
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- i) die Isomerisation.

¹ Siehe Zusätzliche Anmerkung 5 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung¹;
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- i) die Isomerisation;

¹ Siehe Zusätzliche Anmerkung 5 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
- m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach dem Verfahren ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
- n) nur für Schweröle, ausgenommen Gasöl und Heizöl, der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

Bemerkung 8:

Allgemeine Bestimmungen für bestimmte Agrarerzeugnisse

1. Alle landwirtschaftlichen Waren der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401 die im Gebiet des begünstigten Landes angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpflingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erzeugt werden, die aus einem anderen Land eingeführt wurden.
2. In Fällen, in denen für den Gehalt an Zucker ohne Ursprungseigenschaft in einem Erzeugnis eine Höchstgrenze gilt, wird zu deren Berechnung das Gewicht der Zucker der Positionen 1701 (Saccharose) und 1702 (z. B. Fructose, Glucose, Lactose, Maltose, Isoglucose oder Invertzuckercreme) berücksichtigt, die bei der Herstellung des Enderzeugnisses und beim Herstellen der in dem Enderzeugnis verarbeiteten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind.

ANHANG II DES PROTOKOLLS 1

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN,
DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT
VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE
DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile dieses Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein		Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse der Erzeugnisse dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind		Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse der Erzeugnisse dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere ausgenommen:	All Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt		All Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt	
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, getrocknet, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
			Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
ex 0307	Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Weichtiere, geräuchert, auch ohne Schale, auch vor oder während des Räucherns gegart;</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wasser-tiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnahrungserzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wasser-tiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 0308	wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, andere als Krebstiere und Weichtiere, genießbar wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart;	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
Kapitel 04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem - alle Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem - alle Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Kapitel 08 Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem alle verwendeten genießbaren Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten genießbaren Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem alle verwendeten genießbaren Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem alle verwendeten genießbaren Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 09 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
Kapitel 10 Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterposition 0710 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterposition 0710 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterposition 0710 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterposition 0710 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 12	Ölsamen und öhlhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensaft- und Pflanzenhauszüge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 14	Fließstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse; tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen oder pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
1501 bis 1504	Fette von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Fischen usw.	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 oder 3 vollständig gewonnen oder hergestellt werden müssen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
1505, 1506 und 1520	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 15 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
1509 und 1510	Olivenöl und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder (4)	Für OAG-Ausführen in EU (5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU		
1516 und 1517	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder eladiiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4-40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4-40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind 	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 und aus Vormaterialien des Kapitels 16 aus Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnis des Kapitels 2 - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 aus Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien		Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder (4)	Für OAG-Ausführen in EU (5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem - das Einzelgewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(3) Für EU-Ausführen in die OAG	(4) Für EU-Ausführen in die OAG	(5) Für OAG-Ausführen in EU	(6) Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - das Einzelpreis des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitals 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzelpreis des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitals 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet 		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - das Einzelpreis des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitals 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzelpreis des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitals 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet 	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2002 und 2003	Tomaten, Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
ex 2008	Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet 	das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und <ul style="list-style-type: none"> - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet 	Für OAG-Ausführen in EU (5) oder (6)

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Kapitel 22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 2004, 2207 und 2208, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 2004, 2207 und 2208, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 2004, 2207 und 2208, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
2202 Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2302 und ex 2303	Kleie und andere Rückstände, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: Rückstände aus der Stärkegewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 2302 und 2303 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 2302 und 2303 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Einzeliengewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
ex Kapitel 24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 30 % des Gesamtgewichts des Kapitels 24 nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
2401 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	Aller unverarbeitete Tabak und alle unverarbeiteten Tabakabfälle des Kapitels 24 sind vollständig gewonnen oder hergestellt		Aller unverarbeitete Tabak und alle unverarbeiteten Tabakabfälle des Kapitels 24 sind vollständig gewonnen oder hergestellt	
2402 Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403 10, bei dem - mindestens 10 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, und - mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403 10, bei dem - mindestens 10 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, und - mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
	Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2519	Natürliche Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.
Kapitel 26	Erze sowie Schläcken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹	Raffination, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ²	Raffination, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ²

¹ Die beginnstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.
² Die beginnstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹ andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹ andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2712	Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹ andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹ andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

¹ Die beginnstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien	(3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Raffination und/oder ein oder mehrere beginnstigte Verfahren ¹	andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

¹ Die beginnstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 2811 Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeltrioxid Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Schwefeldioxid Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2840 Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2842 10 Aluminosilicate, chemisch nicht einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2843	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2843	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2843

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 2852	Quecksilberverbindungen von innerem Ether und ihren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Quecksilberverbindungen von anderen heterocyclischen Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)</p> <ul style="list-style-type: none"> - innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (6)
	- cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfio-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
	<ul style="list-style-type: none"> - Quecksilberverbindungen von anderen anorganischen oder organischen Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame - quecksilberverbindungshaltige Caseinate und andere Caseinderivate; quecksilberverbindungshaltige Caseinleime - quecksilberverbindungshaltige Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate - quecksilberverbindungshaltige Peptone und ihre Derivate; andere quecksilberverbindungshaltige Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; quecksilberverbindungshaltiges Hautpulver, auch chromiert 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2843 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2843 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
	- Quecksilberverbindungen von Nucleinsäuren und ihren Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
	- quecksilberverbindungshaltige Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; quecksilberverbindungshaltige zertifizierte Referenzmaterialien	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für OAG-Ausführen in EU (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
- andere quecksilberbindungshaltige chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2905 43, 2905 44, und 2905 45	Mannitol; D-Glucitol (Sorbit); Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
ex 2932	- innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 2937	Natürliche oder synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Lenkotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptiden mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>- andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>- andere Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p>

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
ex 2939 11	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 3002	- andere Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion in der Form von Peptiden und Proteinen, die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Stoff als Heteroatom(e), die einen nicht kondensierten Imidazohring (auch hydriert) in der Struktur enthalten, in der Form von Peptiden und Proteinen, die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
	- andere Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich, in der Form von Peptiden und Proteinen, die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind; - andere heterocyclische Verbindungen, in der Form von Peptiden und Proteinen, die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere natürliche oder synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene in der Form von Peptiden und Proteinen (ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937), die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptiden mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet, in der Form von Peptiden und Proteinen (ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937), die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
	- andere Polyether, in Primärformen, in der Form von Peptiden und Proteinen, die direkt an der Regulation immunologischer Abläufe beteiligt sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ¹	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, die Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3006	- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata aus Kunststoff	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, die Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

¹ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in dem Erzeugnis gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
	- sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar: -- aus Kunststoffen: - - - Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	-- - - Folie aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ¹	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- - - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

¹ Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) – weniger als 2 % beträgt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
-- aus Geweben	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken oder Stricken mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken	Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Stricken mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken	Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
3006 70	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleimittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex3006 92	pharmazeutische Abfälle: andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Kapitel 32 Geh- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 33 Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Schneepulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: - auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder (6)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 3805	Sulfatperpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatperpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatperpentinöl
3806 30	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Raffinieren von Harzsäuren
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Destillieren von Holzteer
3809 10	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereite Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex 3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere Abfälle im Sinne der Anmerkung 6 zu diesem Kapitel	<ul style="list-style-type: none"> - Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Seifengläster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
	- klinische Abfälle: Handschuhe für chirurgische Zwecke	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet
- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2905 44.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3824 60	Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2905 44. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2905 44. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus; ausgenommen:	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.</p> <p>Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet¹</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.</p> <p>Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

¹ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in dem Erzeugnis gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Polyester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A) oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A) oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3920 - Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
ex 3921	Folie aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ¹ nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: - Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk - andere	Runderneuern von gebrauchten Reifen	Runderneuern von gebrauchten Reifen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012 nicht überschreitet

¹ Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) – weniger als 2 % beträgt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien	(3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG	(5) oder (6)
4101 bis 4103	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhütern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten; rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind; andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b oder 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Für OAG-Ausführen in EU
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben gegehrter oder vorgegerbter Häute und Felle der Unterpositionen 4104 11, 4104 19, 4105 10, 4106 21, 4106 31 oder 4106 91		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Nachgerben gegehrter oder vorgegerbter Häute und Felle der Unterpositionen 4104 11, 4104 19, 4105 10, 4106 21, 4106 31 oder 4106 91	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
4107, 4112 und 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Vormaterialien der Unterpositionen 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 und 4106 92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegebenen oder getrockneten H äute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Vormaterialien der Unterpositionen 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 und 4106 92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegebenen oder getrockneten H äute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
4114 und 4115	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder; rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Dämmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammenge setzt: - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschniden und Zusammensetzen von nicht zusammen gesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelz fellen	Bleichen oder Färben mit Zuschniden und Zusammensetzen von nicht zusammen gesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelz fellen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
- andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
4303 Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44 Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden	
ex 4408 Furnierblätter und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	Für OAG-Ausführen in EU Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlräum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlräum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Friesen oder Profilieren Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	Friesen oder Profilieren Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
	Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmachterwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
ex Kapitel 50 Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
ex 5003 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abtaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5004 bis ex 5006 Seidengarne, Schappeseiddengarne oder Bonnetteseidengarne	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ¹	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ¹	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ¹	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ¹

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
5007 Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Aufhellen, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk- Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk- Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 51 Wolle, feine und grobe Tierhaare; Game und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(3) Für EU-Ausführen in die OAG	(4) Für EU-Ausführen in die OAG	(5) Für OAG-Ausführen in EU	(6) Für OAG-Ausführen in EU
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹		Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹	
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfleicht Austrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfleicht Austrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		Für EU-Ausführen in die OAG
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4) Für EU-Ausführen in die OAG Für EU-Ausführen in die OAG	(5) oder (6) Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
5306 bis 5308 Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹	
5309 bis 5311 Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		Für EU-Ausführen in die OAG
5401 bis 5406	Garn, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ¹
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	<p>Weben¹ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfleicht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Extrudieren von Chemiefasern	Für OAG-Ausführen in EU Extrudieren von Chemiefasern
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ¹
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfesch, Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfesch Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Viessstoffe; Spezialgarne; Birdfäden, Seile und Tau; Seilerwaren; ausgenommen:	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färbten oder Bedrucken ¹	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern	Beflocken mit Färbten oder Bedrucken ¹

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - Nadelfilz	<p>Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung</p> <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monofil aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern¹</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung</p> <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monofil aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern¹</p>

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
- andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ¹	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ¹	Für OAG-Ausführen in EU oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ¹	Für OAG-Ausführen in EU oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ¹
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt; Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
- andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ¹		Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ¹	Für OAG-Ausführen in EU Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ¹
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Fasern ¹		Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Fasern ¹
5606	Gimpfen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Fasern oder Spinnen mit Beflocken oder Beflocken mit Färben ¹		Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Fasern oder Spinnen mit Beflocken oder Beflocken mit Färben ¹

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
Kapitel 57	Tepiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus Kokosgarnen, Sisalgarnen oder Jutegarnen</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Tuftfen mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln¹</p>	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus Kokosgarnen, Sisalgarnen oder Jutegarnen</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Tuftfen mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln¹</p>

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
		<p>Jedoch können</p> <p>Monofile aus Polypropylen der Position 5402, Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</p> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden</p>	<p>Jedoch können</p> <p>Monofile aus Polypropylen der Position 5402, Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</p> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden</p>	Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 58	Spezialgeweber; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Weben ¹ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Autunsson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose: - mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger - andere	Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben	Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
5903 Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Für EU-Ausführen in die OAG Weben mit Färben oder mit Beschichten oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, knüpfen, Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG Weben mit Färben oder mit Beschichten	Für OAG-Ausführen in EU Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, knüpfen Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, knüpfen Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Weben mit Färben oder mit Beschichten ¹	Weben mit Färben oder mit Beschichten ¹	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: - mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben mit Färben oder mit Beschichten	Weben mit Färben oder mit Beschichten	Weben mit Färben oder mit Beschichten

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
- andere	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>oder</p> <p>Weben mit Färben oder mit Beschichten</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfleicht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet¹</p>	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben</p> <p>oder</p> <p>Weben mit Färben oder mit Beschichten</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfleicht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet¹</p>	

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		(5) oder (6)
		(3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: - Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken oder Stricken mit Färben oder mit Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken ¹	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken oder Stricken mit Färben oder mit Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken ¹	Für OAG-Ausführen in EU

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG Extrudieren von Chemiefasern mit Weben	Für OAG-Ausführen in EU Extrudieren von Chemiefasern mit Weben	Für OAG-Ausführen in EU
- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT		Weben mit Färben oder mit Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben	Weben mit Färben oder mit Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben	
- andere				

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(3) Für EU-Ausführen in die OAG	(4) Für EU-Ausführen in die OAG	(5) Für OAG-Ausführen in EU	(6) Für OAG-Ausführen in EU
5907 Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemaalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Bedrucken mit Färben oder mit Beschichten zwei- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werkpreises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder (4)	Für OAG-Ausführen in EU (5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dengleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt: - Glühstrümpfe, getränkt - andere	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis			
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen: - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Weben	Weben		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
	- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Weben ¹	Weben ¹
	- andere	Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben ¹ oder Weben mit Färben oder mit Beschichten	Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben ¹ oder Weben mit Färben oder mit Beschichten

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Kapitel 60 Gewirke und Gestricke		<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken</p> <p>oder</p> <p>Stricken mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken</p> <p>oder</p> <p>Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Spinnen von natürlichem, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken</p> <p>oder</p> <p>Stricken mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken</p> <p>oder</p> <p>Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
Kapitel 61 Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	hergestellt durch Zusammen nähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Geweben	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
	- andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestricken) oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestricken) ¹	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestricken) oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestricken) ¹

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(3) Für EU-Ausführen in die OAG	(4) Für EU-Ausführen in die OAG	(5) Für OAG-Ausführen in EU	(6) Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Herstellen aus Geweben		Herstellen aus Geweben	
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:				

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ¹ oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebe 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{1,2}	Für OAG-Ausführen in EU (einschließlich Zuschnieden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebe 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{1,2}	Für OAG-Ausführen in EU Hersetzen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ²	Für OAG-Ausführen in EU

¹ Siehe Bemerkung 7.

² Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 5 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
- andere	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Kalandrieren, knumpfchect Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Aufhellen, Kalandrieren, knumpfchect Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{1,2}	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden)	Für OAG-Ausführen in EU Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, knumpfchect Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{1,2}	Für OAG-Ausführen in EU Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzenisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, knumpfchect Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{1,2}

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

² Siehe Bemerkung 7.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212 bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ²	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden)	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ²
	- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden) oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden) ¹	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden)	Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschnieden) ¹

¹ Siehe Bemerkung 7.
² Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(3) Für EU-Ausführen in die OAG	(4) Für EU-Ausführen in die OAG	(5) Für OAG-Ausführen in EU	(6) Für OAG-Ausführen in EU
	Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: - aus Filz oder Vliesstoffen - andere:	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)		Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
-- bestickt	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{1,2}	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
-- andere	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ³
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ³		

¹ Siehe Bemerkung 7.

² Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschuiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

³ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
6306 Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfboote und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:			
	- aus Vliestoffen	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
	- andere	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ^{1,2} oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ^{1,2} oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

¹ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 aufgeführt.

² Siehe Bemerkung 7.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
6307 Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
6308 Warenzusammensetzungen, aus Gewebe und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spannstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jedes Erzeugnis der Zusammensetzung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammensetzung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 25 % des Ab-Werk-Preises der Zusammensetzung nicht überschreitet	Jedes Erzeugnis der Zusammensetzung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammensetzung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 25 % des Ab-Werk-Preises der Zusammensetzung nicht überschreitet	Jedes Erzeugnis der Zusammensetzung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammensetzung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 25 % des Ab-Werk-Preises der Zusammensetzung nicht überschreitet
ex Kapitel 64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsöhlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsöhlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsöhlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		(5) oder (6)
		(3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG	
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder	Für OAG-Ausführen in EU Herrstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomeriert oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: - Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII-Halbleiter ¹ - andere	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der nicht geschliffenen Glaswaren 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

¹ SEMII – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder</p> <p>Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder</p> <p>Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der nicht geschliffenen Glaswaren 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	<p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungefärbten Glassäulenfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder - Glaswolle 	<p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungefärbten Glassäulenfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder - Glaswolle

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtpferlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasiesschmuck; Münzen; ausgenommen: oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Vormaterialien, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
	als Halbzeug oder Pulver	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
ex 7107 ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierte Metallen, in Rohform	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierte Metallen, in Rohform	
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 72 Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU
7207 Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206
7208 bis 7216 Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207
7217 Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7218 91 und 7218 99 Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder Unterposition 7218 10	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder Unterposition 7218 10	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder Unterposition 7218 10
7219 bis 7222 Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder Unterposition 7224 10	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder Unterposition 7224 10	
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohnerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	(5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen aus Vormaterialien der Position 7207	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
ex 7301	Spundwanderzeugnisse		
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienensüthle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7211, 7212, 7218, 7219, 7220 oder 7224	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7211, 7212, 7218, 7219, 7220 oder 7224
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, wenn ihr Gesamtwert 35 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türe, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen		Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder (4)	Für OAG-Ausführen in EU (5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG		
7801	Blei in Rohform: - raffiniertes Blei - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen: oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205 Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.
ex 8211	Messer mit schneidendem Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
8214	Andere Schniedewaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltnesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammensetzung, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumloffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude, automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
8407 Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8408 Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8427 Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8482 Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		Für EU-Ausführen in die OAG (3)	Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für OAG-Ausführen in EU (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8503	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8501 und 8502	Elektromotoren und elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8503 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet			Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8503

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
ex 8517 andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519 Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
8521 Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8523 Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8525 Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert			

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
			Für OAG-Ausführen in EU	Für OAG-Ausführen in EU
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder wiedergabegerät	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet</p> <p>- Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art</p> <p>- andere Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder wiedergabegerät</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
8535	Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzausrüstungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsschalter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von über 1000 V	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von 1000 V oder weniger Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel: - Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von 1000 V oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen		Für OAG-Ausführen in EU (5)	Für OAG-Ausführen in EU (6)
		(3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG		
	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel -- aus Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	-- aus keramischen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	-- aus Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
8540 11 und 8540 12	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
8542	Elektronische integrierte Schaltungen: ex 8542 31, ex 8542 32, ex 8542 33 und ex 8542 39	- monolithische integrierte Schaltungen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungssstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einer Nichtvertragspartei stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungssstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einer Nichtvertragspartei stattfinden	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
- elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8544	Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürtsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen		Für EU-Ausführen in die OAG (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder (6)
		Für EU-Ausführen in die OAG	Für EU-Ausführen in die OAG		
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrachte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege;	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis nicht überschreitet

HS-Position		Warenbezeichnung		Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für EU-Ausführen in die OAG Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen				

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 91	Uhren und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
ex Kapitel 95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Spülgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9506 Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 96 Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
9601 und 9602	Elefantenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweih, Korallen, Perlmutt und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren) Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Für OAG-Ausführen in EU Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verliehen (3) oder Für EU-Ausführen in die OAG (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5) oder Für OAG-Ausführen in EU (6)
9605 Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwendenden wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 1,5 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwendenden wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9606 Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfholinge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien die anzuhaltenden Regeln erfüllen, die in der Zusammenstellung enthalten wären, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien die anzuhaltenden Regeln erfüllen, die in der Zusammenstellung enthalten wären, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	Für EU-Ausführen in die OAG (5)	Für EU-Ausführen in die OAG (6)
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderen poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder Spitzen derselben Position verwendet werden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder Spitzen derselben Position verwendet werden	Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU Für OAG-Ausführen in EU
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kasetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als das Erzeugnis einzuordnen ist und nicht überschreitet
9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gás, nachfüllbar	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen			
		(3) Für EU-Ausführen in die OAG	(4) Für EU-Ausführen in die OAG	(5) Für OAG-Ausführen in EU	(6) Für OAG-Ausführen in EU
9614 Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigaretten- und Zigaretten spitzen, und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position			Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
9619 Hygienische Binden (Einlagen) und Tamppons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind			Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
Kapitel 97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis			Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

ANHANG III DES PROTOKOLLS 1

FORMBLATT FÜR DIE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Das Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von plus 8 mm und minus 5 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im diesem Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹ ; Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ² Art/Muster Nr. Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet: Datum		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Stempel (Ort und Datum) (Unterschrift)	

¹ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

2 Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... <i>(Ort und Datum)</i></p> <p>..... Stempel</p> <p>..... <i>(Unterschrift)</i></p>	<p>14. Ergebnis der Nachprüfung</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... <i>(Ort und Datum)</i></p> <p>..... Stempel</p> <p>..... <i>(Unterschrift)</i></p> <p>.....</p> <p>(*) Zutreffendes Feld ankreuzen</p>
--	---

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p>EUR 1 Nr. A 000.000</p> <p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p> <p>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <p style="text-align: right;">und</p> <p style="text-align: center;"><i>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</i></p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>	
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>7. Bemerkungen</p>		
<p>8. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung</p>	<p>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.)</p>	<p>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</p>	

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,
ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu
erlangen;
BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen
erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

LEGT die folgenden Nachweise vor:

.....
.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu
erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und
gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben
genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

ANHANG IV ZUM PROTOKOLL 1

URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽¹⁾) декларира, че освен ако не е посочено друго, тези продукти са с преференциален произход ...⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera nº ...⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...⁽²⁾.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ...⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ...⁽²⁾preferencijalnog podrijetla.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse Nr. ...⁽¹⁾), erkærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus Nr. ...⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n...⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų produktų eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr ...⁽¹⁾) deklaruoją, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinės kilmės produktais.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning Nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële oorsprong zijn uit.....⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają preferencyjne pochodzenie z ...⁽²⁾.

Portugiesische Fassung

O abaixo-assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento (autorização aduaneira nº. ...⁽¹⁾), declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală Nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega v tem dokumentu (pooblastilo carinskih organov št ...⁽¹⁾), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

(3)

(Ort und Datum)

(4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des
Unterzeichners in Druckschrift)

ANMERKUNGEN

- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
- ⁽²⁾ Der Ursprung der Waren muss angegeben werden. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 41 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁴⁾ Siehe Artikel 22 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG V A DES PROTOKOLLS 1

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung⁽¹⁾ aufgeführten Waren in⁽²⁾ hergestellt worden sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den OAG-Partnerstaaten und der Europäischen Union entsprechen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁽³⁾.....⁽⁴⁾

.....⁽⁵⁾

ANMERKUNG

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

- (1) - Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren in hergestellt worden sind“.
- Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 30 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.
- (2) Europäische Union, Mitgliedstaat, OAG-Partnerstaat, ÜLG oder anderer AKP-Staat. Wird ein OAG-Partnerstaat, ein ÜLG oder ein anderer AKP-Staat aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Europäischen Union, der gegebenenfalls die betreffende(n) Warenverkehrsbescheinigung(en) EUR 1 vorliegt/en, die Nummern dieser Bescheinigungen und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer.
- (3) Ort und Datum.
- (4) Name und Stellung in der Firma.
- (5) Unterschrift.

ANHANG V B ZU PROTOKOLL 1

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung⁽¹⁾ aufgeführten Waren in⁽²⁾ hergestellt worden sind und folgende Teile oder Vormaterialien enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren eines OAG-Partnerstaats, eines anderen AKP-Staates, eines ÜLG oder der Europäischen Union gelten:

.....⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾

.....
.....

.....⁽⁶⁾

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁽⁷⁾⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

ANMERKUNG

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

- (1) - Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren in hergestellt worden sind.“
- Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 30 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.
- (2) Europäische Union, Mitgliedstaat, OAG-Partnerstaat, ÜLG oder ein anderer AKP-Staat.
- (3) Die Warenbezeichnung ist in allen Fällen anzugeben. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass sie die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren ermöglicht.
- (4) Zollwert, falls erforderlich.
- (5) Ursprungsland, falls erforderlich. Es muss sich um einen Präferenzursprung handeln, ansonsten ist als Ursprungsland „Drittland“ anzugeben.
- (6) Zusatz „und in [der Europäischen Union] [Mitgliedstaat] [OAG-Partnerstaat] [ÜLG] [anderer AKP-Staat] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind:“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.
- (7) Ort und Datum.
- (8) Name und Stellung in der Firma.
- (9) Unterschrift.

ANHANG V C ZU PROTOKOLL 1

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT NACH ARTIKEL 28 ABSATZ 6

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

(1)

(2)

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse
.....⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit
.....⁽⁵⁾ entsprechen.

Diese Erklärung gilt für alle künftigen Sendungen dieser Waren im Zeitraum vonbis
.....⁽⁶⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich,..... umgehend zu unterrichten, wenn diese
Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung
zu stellen.

(7)

(8)

(9)

ANMERKUNG

- (1) Bezeichnung
 - (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer
 - (3) Name der Firma, an welche die Waren geliefert werden
 - (4) EU, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben
 - (5) Land, Ländergruppe oder Gebiet
 - (6) Angabe der Daten. Der Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten
 - (7) Ort und Datum
 - (8) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift
 - (9) Unterschrift
-

ANHANG V D ZUM PROTOKOLL 1

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT NACH ARTIKEL 28 ABSATZ 6

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig an⁽¹⁾ geliefert werden, erklärt:

Die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in der EU, den OAG-Partnerstaaten, den ÜLG oder anderen AKP-Staaten haben, wurden zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽⁴⁾

Alle anderen zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien haben ihren Ursprung in der EU, den OAG-Partnerstaaten, den ÜLG oder anderen AKP-Staaten.

Diese Erklärung gilt für alle künftigen Sendungen dieser Waren im Zeitraum vonbis⁽⁵⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich,..... umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

.....⁽⁸⁾

ANMERKUNG

- (1) Name und Anschrift des Käufers.
- (2) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
- (3) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
- (4) „Wert“ bezeichnet den Zollwert der Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, wenn dieser nicht bekannt ist, den ersten feststellbaren Preis, der in der EU, den OAG-Partnerstaaten, den ÜLG oder anderen AKP-Staaten für die Vormaterialien gezahlt wird.
- (5) Angabe der Daten. Der Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten.
- (6) Ort und Datum.
- (7) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.
- (8) Unterschrift.

ANHANG VI

AUSKUNFTSBLATT

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
 2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von plus 8 mm und minus 5 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.
 3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.
-

1. Lieferant ⁽¹⁾		AUSKUNFTSBLATT zur Erleichterung der Ausstellung einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG für den Präferenzverkehr zwischen der EUROPÄISCHE UNION und EINEM OAG-PARTNERSTAAT		
2. Empfänger ⁽¹⁾				
3. Be- oder Verarbeiter ⁽¹⁾		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist		
6. Einfuhrzollstelle ⁽¹⁾		5. Für den Dienstgebrauch		
7. Einfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. Serie :.....				
IN EIN BESTIMMUNGSLAND VERSANDTE WAREN				
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)		10. Menge ⁽¹⁾ 11. Wert ⁽⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN				
12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)	13. Ursprungsland	14. Menge ⁽³⁾	15. Wert ⁽²⁾⁽⁵⁾	

16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung							
17. Bemerkungen							
18. SICHTVERMERK DER ZOLLEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Papier Art/Muster:Nr.: Zollbehörde Datum <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind. _____ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> Ort:Datum:.... (Unterschrift)			

(1)(2)(3)(4)(5) Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit.</p>	<p>Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von der auf ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind (*) b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen) (*)
<hr/> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p>
<p>Amtlicher Stempel</p>	<p>Amtlicher Stempel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Beamten)</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Beamten)</p>

(*) Nichtzutreffendes streichen

ANMERKUNGEN

- (1) Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.
 - (2) Ausfüllung freigestellt.
 - (3) kg, hl, m³ oder andere Maßeinheit.
 - (4) Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.
 - (5) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.
-

ANHANG VII ZUM PROTOKOLL 1

FORMBLATT FÜR DEN ANTRAG AUF AUSNAHMEREGELUNG

1. Handelsübliche Bezeichnung des Enderzeugnisses 1.1 Zolleinreihung (HS-Code)	2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren in die Europäische Union (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Einheit)
3. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien aus Drittländern Zolleinreihung (HS-Code)	4. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien aus Drittländern
5. Wert der Vormaterialien aus Drittländern	6. Wert der Enderzeugnisse
7. Ursprung der Vormaterialien aus Drittländern	8. Gründe, aus denen die Ursprungsregel für das Enderzeugnis nicht erfüllt werden kann
9. Handelsübliche Bezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Staaten oder Gebieten	10. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Staaten oder Gebieten
11. Wert der Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Staaten oder Gebieten	12. Be- oder Verarbeitungen, die in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Staaten oder Gebieten an Vormaterialien aus Drittländern vorgenommen worden sind, ohne dass diese die Ursprungs-eigenschaft erworben haben
13. Beantragte Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung von bis	
14. Genaue Beschreibung der in dem/den OAG-Partnerstaat(en) vorgenommenen Be- oder Verarbeitung:	15. Struktur des Grundkapitals des/der betreffenden Unternehmen(s) 16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen 17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl

<p>18. Wertzuwachs aufgrund der in dem/den OAG-Partnerstaat(en) vorgenommenen Be- oder Verarbeitung:</p> <p>18.1 Arbeit:</p> <p>18.2 Gemeinkosten:</p> <p>18.3 Sonstiges:</p>	<p>20. Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung einer Ausnahmeregelung</p>
<p>19. Andere mögliche Bezugsquellen für die Vormaterialien</p>	<p>21. Bemerkungen</p>

ANMERKUNGEN

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigefügt werden. In diesem Fall ist in das betreffende Feld der Vermerk „siehe Anlage“ einzutragen.
2. Dem Formblatt sind nach Möglichkeit Muster oder Abbildungen (Fotografien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge usw.) des Enderzeugnisses und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jedes Erzeugnis, für das ein Antrag gestellt wird, ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.
 Felder 3, 4, 5, 7: „Drittland“ ist jedes Land außer den in den Artikeln 4 und 5 genannten.
 Feld 12: Wurden die Vormaterialien aus Drittländern in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Staaten oder Gebieten be- oder verarbeitet, ohne die Ursprungseigenschaft erworben zu haben, bevor sie im antragstellenden OAG-Partnerstaat weiterverarbeitet werden, so ist die Art der in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Staaten oder Gebieten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.
 Feld 13: Anzugeben sind Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgestellt werden können.
 Feld 18: Der Wertzuwachs ist entweder als Prozentsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Geldbetrag pro Einheit anzugeben.
 Feld 19: Sind andere Bezugsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und nach Möglichkeit auch die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) zu nennen, aus denen sie nicht in Anspruch genommen werden.
 Feld 20: Anzugeben sind mögliche weitere Investitionen oder eine Diversifizierung der Lieferanten, welche die Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig machen.

ANHANG VIII DES PROTOKOLLS 1

ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Überseeische Länder und Gebiete, die eine besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhalten:

- Grönland.

2. Überseeische Länder und Gebiete, die eine besondere Beziehungen zur Französischen Republik unterhalten:

- Neukaledonien und Nebengebiete,
- Französisch-Polynesien,
- Französische Süd- und Antarktisgebiete,
- Wallis und Futuna,
- Saint-Barthelemy,
- St. Pierre und Miquelon.

3. Überseeische Länder und Gebiete, die eine besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande unterhalten:

- Aruba,
- Bonaire,
- Curaçao,
- Saba,
- Sint Eustatius,
- Sint Maarten.

4. Überseeische Länder und Gebiete, die eine besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten:

- Anguilla,
 - Bermuda,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
 - Montserrat,
 - Pitcairn,
 - St. Helena und Nebengebiete,
 - Britisches Antarktis-Territorium,
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Turks- und Caicosinseln,
 - Britische Jungferninseln.
-

ANHANG IX

ERZEUGNISSE, AUF WELCHE DIE IN ARTIKEL 4 VORGESEHENEN KUMULIERUNGSVORSCHRIFTEN ANWENDUNG FINDEN

HS/KN-Code	Bezeichnung
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
Ex 1704 90 entspricht 1704 90 99	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi; Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe; weiße Schokolade; Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr; Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen; Dragees; Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren; Hartkaramellen; Weichkaramellen; Komprime)
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln
Ex 1806 10 entspricht 1806 10 30	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
Ex 1806 10 entspricht 1806 10 90	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
Ex 1806 20 entspricht 1806 20 95	Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausg. Kakaopulver, Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr; „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen; Kakaoglasur; Schokolade und Schokoladeerzeugnisse; kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen; kakaohaltige Brotaufstriche; kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken)

HS/KN-Code	Bezeichnung
Ex 1901 90 entspricht 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausg. Lebensmittelzubereitungen, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend); Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404; Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905)
Ex 2101 12 entspricht 2101 12 98	Erzeugnisse auf der Grundlage von Kaffee (ausg. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee)
Ex 2101 12 entspricht 2101 12 98	Erzeugnisse auf der Grundlage von Tee oder Mate (ausg. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate)
Ex 2106 90 entspricht 2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucoosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)
Ex 2106 90 entspricht 2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausg. Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen; Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: Zubereitungen kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend)
Ex 3302 10 entspricht 3302 10 29	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der als Rohstoffe zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol. (ausg. Zubereitungen kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend)

ANHANG X ZUM PROTOKOLL 1

MUSTER FÜR DIE METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

VEREINBARUNG ÜBER DIE KUMULIERUNGSBESTIMMUNGEN BETREFFENDE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN OAG-VERTRAGSPARTEIEN UND (LÄNDER UND GEBIETE NACH DEN ARTIKELN 4 UND 6 DES PROTOKOLLS 1 DES OAG-EU-WPA)

Angesichts der Verpflichtung für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung des Ursprungsprotokolls des OAG-EU-WPA gewährleistet ist, und in dem Wunsch, die Kumulierung zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 4 und 6 des Protokolls 1 des WPA in Anspruch nehmen zu können,

verpflichten sich die Vertragsparteien:

- die Artikel 4 und 6 dieses Protokolls einzuhalten und die Einhaltung zu gewährleisten
- für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung der Artikel 4 und 6 dieses Protokolls und seiner Kumulierungsbestimmungen in Bezug auf die EU und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist
- ihre Verpflichtung, die Einhaltung der in Titel IV des Protokolls über die Ursprungsregeln festgesetzten Ursprungsregeln zu gewährleisten, zu notifizieren und für die Zusammenarbeit der Verwaltungen mit der EU und zwischen ihnen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Artikel gewährleistet ist.

.....
Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Regierung ...

.....
Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Regierung ...

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DAS FÜRSTENTUM ANDORRA BETREFFEND

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von den OAG-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft dieser Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DIE REPUBLIK SAN MARINO BETREFFEND

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den OAG-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft dieser Erzeugnisse.

**PROTOKOLL 2
ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE
IM ZOLLBEREICH**

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Waren“ alle Waren, die unter das Harmonisierte System fallen, unabhängig vom Geltungsbereich dieses Abkommens;
- b) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei für die Durchführung dieses Protokolls bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Protokolls stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei für die Durchführung dieses Protokolls bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Protokolls gerichtet ist;
- e) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;
- f) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht.
2. Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben davon unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden die Übermittlung dieser Erkenntnisse vorher genehmigt haben.
3. Die Amtshilfe in Verfahren zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstößen bzw. verstoßen könnten.
2. Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit:
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von:
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen; und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über:

- a) Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder ihres Erachtens darstellen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden;
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,;und
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt wurden, werden oder werden könnten.

ARTIKEL 5

Zustellung und Bekanntgabe

1. Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften:
 - a) die Zustellung aller Schriftstücke, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde, und
 - b) gegebenenfalls die Notifikation aller Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
2. Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Notifikation einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1. Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Schriftstücke beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen. Die Ersuchen können auch elektronisch übermittelt werden.
2. Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) ersuchende Behörde;
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten; und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

3. Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.
4. Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

1. Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handele; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen bzw. zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
2. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

3. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen:
 - a) in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt;
 - b) bei in deren Zuständigkeitsbereich durchgeföhrten Ermittlungen anwesend sein.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
2. Auf Ersuchen können die Informationen nach Absatz 1 in elektronischer Form vorgelegt werden.
3. Originale werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originale werden so bald wie möglich zurückgegeben.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer betroffenen Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll:
 - a) die Souveränität eines OAG-Partnerstaats oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte, oder
 - b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.
2. Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
3. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

4. In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

1. Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Derartige Auskünfte unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und im Falle der EU der entsprechenden für die Behörden der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften¹.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten angemessen und mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften und geltenden Rechtsvorschriften.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten(ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

3. Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, welche die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

4. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

ARTIKEL 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls die Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie die Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 13

Durchführung

1. Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der OAG-Partnerstaaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung.

2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 14

Änderungen

Die Vertragsparteien können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

ARTIKEL 15

Schlussbestimmungen

1. Dieses Protokoll steht der Anwendung von Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden oder werden, nicht entgegen, sondern ergänzt sie; auch schließt es eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.
2. Dieses Protokoll lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt.
3. Dieses Protokoll lässt die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

4. Dieses Protokoll lässt die Vorschriften der OAG-Partnerstaaten über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die OAG-Partnerstaaten von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen OAG-Behörden und den Zollbehörden der OAG-Partnerstaaten unberührt.

5. Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem OAG-Partnerstaat geschlossen wurden oder werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

6. Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu klären.